

25.07.95**Wi - AS - R - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

**Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche
(Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV)****A. Zielsetzung**

Die Verordnung setzt mehrere Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften für den Bereich des Bergrechts in nationales Recht um. Zur Ergänzung der sogenannten Rahmenrichtlinie 89/391/EWG ist eine Reihe von Einzelrichtlinien erlassen worden. Von diesen sind zwei bergbauspezifisch. Sie sind darauf ausgerichtet, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in bergbaulichen Betrieben innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren und zu verbessern. Ihre Zielrichtung steht mit der Zweckbestimmung des § 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes im Einklang, die Sicherheit der Beschäftigten und der Betriebe des Bergbaus zu gewährleisten.

Die Umsetzung der in Betracht kommenden EG-Richtlinien auf der Grundlage des Bundesberggesetzes wird gleichzeitig zu einer Vereinheitlichung der gegenwärtig vielfältigen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, zu einer Beschränkung auf wesentliche Regelungsinhalte sowie zu einer merklichen Rechtsbereinigung und Straffung des bergrechtlichen Sekundärrechts führen. In den neuen Bundesländern wird eine Vielzahl älterer Vorschriften abgelöst und für dieses Gebiet eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Damit erfüllt die Verordnung für den Bereich des Bergrechts den Auftrag nach Artikel 30 des Einigungsvertrages, den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem EG-Recht neu zu regeln.

B. Lösung

Die Verordnung legt in gestraffter Form die Maßnahmen fest, die zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen sowie bei artverwandten Tätigkeiten erforderlich sind. Ihr räumlicher Anwendungsbereich umfaßt das Festland, die Küstengewässer und den Festlandsockel. Übernommen wird der Inhalt der Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG in Verbindung mit den sachlich verwandten Richtlinien 89/655/EWG, 89/656/EWG und 92/58/EWG sowie teilweise mit der Richtlinie 89/391/EWG.

Die materiellen Anforderungen ergeben sich aus den EG-Richtlinien. Zur Konkretisierung der in § 61 des Bundesberggesetzes festgelegten generellen Verantwortung des Unternehmers für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes sowie für Sicherheit und Ordnung bei allen in Betracht kommenden Tätigkeiten und an allen in Betracht kommenden Arbeitsstätten werden zahlreiche Verpflichtungen normiert. Hierzu gehören das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument, die Beaufsichtigung durch verantwortliche Personen, die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten, Anforderungen an Arbeitsstätten, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen, Vorkehrungen für bestimmte Fälle sowie eine präventivmedizinische Überwachung. Den Beschäftigten werden aus sicherheitlichen Gründen Pflichten auferlegt und Rechte eingeräumt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Unternehmern entstehen keine zusätzlichen Kosten, soweit sich die Verordnung im Rahmen bisheriger Regelungen hält. Die kostenmäßigen Auswirkungen durch weitergehende Anforderungen sind unter Berücksichtigung des Konzepts der Verordnung insgesamt nur geringfügig. Ein Einfluß auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht gegeben.

Bund und Länder werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Belange der Gemeinden sind nicht berührt.

25.07.95

Wi - AS - R - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche
(Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (423) - 621 00 - Be 34/95

Bonn, den 25. Juli 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

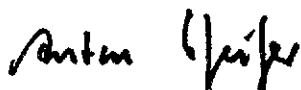
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche
(Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche *
(Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV)

Vom

Auf Grund des § 66 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 4 Buchstabe a und d, Nr. 5, 6, 9, 10 und Satz 3, des § 67 Nr. 1 und 8 und des § 68 Abs. 2, in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen 1982/1994 vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Sachliche und räumliche Anwendung

Diese Verordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei

1. dem Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen und der damit zusammenhängenden Wiedernutzbarmachung der Oberfläche,
 2. dem Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in alten Halden,
 3. der Unterspeicherung,
 4. Tätigkeiten in Versuchsgruben und sonstigen bergbaulichen Versuchsanstalten,
 5. Einrichtungen, die überwiegend Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 4 dienen oder zu dienen bestimmt sind,
- auf dem Festland sowie im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer.

§ 2

Allgemeine Pflichten

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten hat der Unternehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der die Arbeit berührenden Umstände zu treffen. Die Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, daß

1. die Arbeitsstätten so geplant, errichtet, ausgestattet, in Betrieb genommen, betrieben und unterhalten werden, daß die Beschäftigten die ihnen übertragenen Arbeiten ausführen können, ohne ihre eigene Sicherheit und Gesundheit oder die der anderen Beschäftigten zu gefährden;
2. Arbeitsstätten, die mit Beschäftigten belegt sind, der Beaufsichtigung durch eine verantwortliche Person unterliegen;
3. die mit einem besonderen Risiko verbundenen Arbeiten nur fachkundigen Beschäftigten übertragen und entsprechend den Anweisungen ausgeführt werden;

* Diese Verordnung dient für den Bereich des Bergrechts der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

- Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 348 S. 8),
- Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 404 S. 10); ferner
- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) - nur teilweise entsprechend Ergänzungsbedarf -,
- Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 393 S. 13),
- Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 393 S. 18),
- Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 23).

4. alle zu erteilenden Sicherheitsanweisungen für alle Beschäftigtengruppen geeignet und verständlich sind;
5. angemessene Einrichtungen zur Leistung von Erster Hilfe bereitstehen;
6. die erforderlichen Sicherheitsübungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.

Als Arbeitsstätte im Sinne dieser Verordnung gilt jede Örtlichkeit, in der Arbeitsplätze für Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 1, einschließlich Unterkünfte, vorhanden oder vorgesehen sind und zu denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgaben Zugang haben. Eine oder mehrere Arbeitsstätten bilden einen Betrieb.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1, einschließlich der Vorkehrungen für ihre Verwirklichung, hat der Unternehmer regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten regeln, zu prüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz anzustreben.

(3) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, daß

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene beachtet werden,
2. die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(4) Der Unternehmer hat bei Maßnahmen nach Absatz 1 von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, daß Risiken für Leben und Gesundheit möglichst nicht entstehen;
2. verbleibende Risiken sind sorgfältig abzuschätzen und möglichst zu verringern;
3. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
4. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Verringerung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
5. bei der Planung der Gefahrenverhütung ist eine sachgerechte Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, sonstigen Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einflüssen der Umwelt auf den Arbeitsplatz anzustreben;
6. individuelle Schutzmaßnahmen kommen erst in Betracht, wenn durch andere Maßnahmen ein ausreichender Schutz nicht gewährleistet werden kann;
7. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen und besondere Belange von Behinderten entsprechend Art und Schwere der Behinderung sind zu berücksichtigen.

(5) Der Unternehmer hat außerbetriebliche Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzuzuziehen, wenn die eigenen Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen. Sachverständige oder sachverständige Stellen müssen alle für ihre jeweilige Tätigkeit erforderlichen Informationen erhalten.

§ 3

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß als Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument) nach Maßgabe der Sätze 3 und 5, einschließlich der zusätzlichen Anforderungen des Anhangs 3 Nr. 1.1.1 bis 1.1.4, vor Aufnahme der Arbeit erstellt wird. Zur Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments können auch andere im Betrieb vorhandene Unterlagen verwendet werden. In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument hat der Unternehmer darzulegen, daß unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Umstände und der Beurteilung der Arbeitsbedingungen die jeweils erforderlichen Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen, rechtzeitig getroffen werden. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muß im Betrieb verfügbar sein. Aus ihm muß mindestens hervorgehen, daß

1. die Gefährdungen, denen Beschäftigte, auch besonders gefährdete Beschäftigtengruppen, an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind, ermittelt und einer Beurteilung unterzogen worden sind und zu welchen Ergebnissen die Beurteilung von Gefährdungen geführt hat;
2. angemessene Maßnahmen in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten getroffen werden;
3. die Arbeitsstätten und die Ausrüstung sicher gestaltet, betrieben und instandgehalten werden;
4. die Beschäftigten in geeigneter Weise über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung an den jeweiligen Arbeitsstätten unterrichtet werden.

(2) Bei der Beurteilung der Gefährdungen nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 sind vor allem solche zu berücksichtigen, die sich ergeben können durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Maschinen, Geräten und Anlagen, ferner von Arbeitsstoffen, sowie den Umgang mit Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen,
3. den Stand der Kenntnisse, den Umfang der Erfahrungen und die körperliche Eignung der Beschäftigten.

(3) Der Unternehmer hat das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach Absatz 1 Satz 1 in dem jeweils erforderlichen Umfang zu überarbeiten, wenn

1. in den Arbeitsstätten wichtige Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen vorgenommen werden oder
2. dies erforderlich ist, um eine Wiederholung von nach § 74 Abs. 3 des Bundesberggesetzes anzuzeigenden Betriebsereignissen zu vermeiden.

(4) Das Ergebnis der regelmäßigen Prüfung nach § 2 Abs. 2 ist bei den auf der Grundlage des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments getroffenen Maßnahmen schriftlich festzuhalten.

§ 4

Zusammenarbeit der Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer zeitlich und örtlich gemeinsam in einem Betrieb tätig, so ist jeder Unternehmer für den Bereich verantwortlich, der seinem Weisungsrecht unterliegt. Die Unternehmer haben bei den zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Sie haben ihre Beschäftigten über die bei den Arbeiten möglichen Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz in dem Betrieb zu unterrichten und angemessene Anweisungen zu erteilen.

(2) Der Unternehmer, dem die Verantwortung für den Betrieb nach Absatz 1 Satz 1 obliegt, hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu koordinieren und hierüber in seinem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument die erforderlichen Einzelheiten festzulegen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 des Bundesberggesetzes erfüllen.

§ 5

Beaufsichtigung durch verantwortliche Personen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. für jede belegte Arbeitsstätte jederzeit eine Person verantwortlich ist, die über die für diese Aufgabe erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung entsprechend § 59 Abs. 1 des Bundesberggesetzes verfügt und hierfür bestellt worden ist,
2. mindestens eine verantwortliche Person so lange im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessener kurzer Zeit anwesend sein kann, wie dort Beschäftigte tätig sind,
3. die Beaufsichtigung, die erforderlich ist, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei allen Arbeitsvorgängen zu gewährleisten, von geeigneten und hierfür bestellten verantwortlichen Personen wahrgenommen wird.

(2) Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden.

(3) Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn

1. die Arbeitsstätte zweimal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muß eine Kontrollmeldung des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;
2. bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.

(4) Absatz 1 Nr. 2 sowie die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleichbleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum verändernden Arbeitsstätte betraut sind sowie

1. eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb angemessener kurzer Zeit anwesend sein kann und
2. die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in der Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.

Die in Betracht kommenden Arbeiten und Arbeitsstätten sowie Einzelheiten der Beaufsichtigung hat der Unternehmer festzulegen. Satz 2 gilt entsprechend für Arbeiten, die mit einem besonderen Risiko verbunden sind.

(5) Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person ausgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, daß ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf.

(6) Der Unternehmer kann die Beaufsichtigung selbst wahrnehmen, wenn er die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 des Bundesberggesetzes erfüllt.

§ 6

Unterrichtung; Unterweisung; Anhörung

(1) Der Unternehmer hat Beschäftigte vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der jeweiligen Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahren und über Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen verständlich zu unterrichten.

(2) Darüber hinaus hat der Unternehmer die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz während ihrer Arbeitszeit ausreichend, angemessen und verständlich nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 mit dem Ziel zu unterweisen, daß sie alle in ihren Arbeitsbereichen in Betracht kommenden Gefahren erkennen und den Gefahren in

angemessener Weise begegnen können. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Sie muß bei der Einstellung, einer Versetzung oder Veränderungen im Aufgabenbereich, nach unvorhergesehenen Ereignissen, der Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln oder der Einführung einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen und an die Entwicklung der Gefahren angepaßt sein. Der Unternehmer hat entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 festzulegen, in welchen Fällen die Unterweisung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen sowie durch praktische Übungen zu ergänzen ist. Über ihre Durchführung sollen Aufzeichnungen geführt werden.

(3) Besteht kein Betriebsrat, hat der Unternehmer die Beschäftigten zu allen Aktivitäten anzuhören, die Auswirkungen auf ihre Sicherheit und Gesundheit haben können. Anzuhören sind die Beschäftigten insbesondere auch zu für sie wichtigen Festlegungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach § 3 sowie zu Fragen der Unterrichtung und Unterweisung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 7

Schriftliche Anweisungen

Für jede Arbeitsstätte oder einen Betrieb hat der Unternehmer schriftliche Anweisungen in verständlicher Form und Sprache über die Vorgehensweisen zu erteilen, soweit sie zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, einschließlich der Verwendung von Arbeitstoffen und Ausrüstungen sowie des sicheren Einsatzes von Maschinen, Geräten, Apparaten, maschinellen und elektrischen Anlagen und Werkzeugen, erforderlich sind. Diese Anweisungen haben auch Informationen über den Einsatz von Notfallausrüstungen sowie darüber zu enthalten, wie bei einem Notfall in oder in der Nähe der Arbeitsstätte oder des Betriebes vorzugehen ist.

§ 8

Übertragung von Arbeiten

(1) Bei der Übertragung von Arbeiten an Beschäftigte hat der Unternehmer zu berücksichtigen, daß die Beschäftigten

1. auf Grund ihres Kenntnisstandes, ihrer Erfahrung und ihrer körperlichen Eignung zur Ausführung der Arbeiten in der Lage sowie
2. befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei den Arbeiten zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten und danach zu verfahren.

(2) In jeder belegten Arbeitsstätte muß zur Erledigung der übertragenen Aufgaben eine ausreichende Anzahl nach Absatz 1 geeigneter Beschäftigter zur Verfügung stehen.

§ 9

Arbeitsfreigabe

Der Unternehmer hat entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 dafür zu sorgen, daß

1. gefährliche Arbeiten oder
 2. normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und dadurch eine ernste Gefährdung herbeiführen können,
- erst durchgeführt werden, wenn eine verantwortliche Person ihren Beginn freigegeben hat. Die Vorgehensweise sowie die vor, während und nach Abschluß der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen müssen in der Arbeitsfreigabe oder auf andere Weise schriftlich geregelt und den jeweiligen Beschäftigten bekannt sein.

§ 10

Vorkehrungen bei erheblichen Gefahren

(1) Der Unternehmer hat alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

(2) Er hat Vorkehrungen zu treffen, daß

1. nur solche Beschäftigte Zugang zu Bereichen mit ernstesten oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben;
2. Beschäftigte bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn die zuständige verantwortliche Person nicht erreichbar ist;
3. die Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ihre Arbeit einstellen und sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit bringen können.

Bei Vorkehrungen nach Satz 1 Nr. 2 sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

(3) Der Unternehmer darf außer in begründeten Ausnahmefällen die Beschäftigten nicht auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen, solange eine unmittelbare erhebliche Gefahr fortbesteht.

(4) Den Beschäftigten dürfen aus einem Handeln nach Absatz 2 Nr. 2 keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

§ 11

Spezifische Schutzmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß entsprechend der Art und Größe des Betriebes sowie der Art der Tätigkeiten, ergänzt durch die Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 1 bis 5,

1. das Entstehen und Ausbreiten von Bränden und Explosionen sowie gesundheitsgefährdender Atmosphäre verhindert, erkannt und bekämpft wird;
2. bei Gefahr geeignete Fluchtwege und Notausgänge sowie Flucht- und Rettungsmittel für ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätten für alle Beschäftigten vorhanden sind und ordnungsgemäß instandgehalten werden;
3. die zum Einleiten von Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen erforderlichen Alarm- und sonstigen Kommunikationssysteme in einem betriebssicheren Zustand vorhanden sind;
4. Erste Hilfe, eine medizinische Notversorgung und ein Transport Verletzter gewährleistet sind;
5. für den Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere im Bereich der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung, eingerichtet sind;
6. ein Notfallplan für vorhersehbare größere Ereignisse aufgestellt, auf den neuesten Stand und im Betrieb verfügbar gehalten wird, soweit die erforderlichen Maßnahmen nicht im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festgelegt sind;
7. diejenigen Personen oder Stellen benannt sind, die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 6 übernehmen; Anzahl, Kenntnisstand und Ausrüstung dieses Personenkreises müssen der Gesamtzahl der Beschäftigten und den bestehenden besonderen Gefahren entsprechen.

(2) Im Zusammenhang mit Sprengarbeiten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß

1. Sprengstoffe, Zündmittel und Sprengzubehör nur von fachkundigen und hiermit beauftragten Personen aufbewahrt, befördert und verwendet werden;
2. die zum Schutz der Beschäftigten und Dritter erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden;
3. Sprengstoffe, Zündmittel und Sprengzubehör für die vorgesehene Arbeitsstätte und den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Satz 1 Nr. 3 gilt insbesondere für grubengasführende untertägige Betriebe und untertägige Betriebe mit brennbaren Stäuben.

§ 12

Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten und sanitäre Einrichtungen

(1) Bei der Gestaltung der Arbeitsstätten hat der Unternehmer für einen den Gefahren angemessenen Schutz der Beschäftigten zu sorgen. Die Arbeitsstätten sind sauber zu halten, wobei gefährliche Stoffe oder gefährliche Ablagerungen zu beseitigen oder so zu überwachen sind, daß Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt werden. Die Standsicherheit von Abraumhalden, Kippen, sonstigen Halden und Absetzbecken muß gewährleistet sein.

(2) In jeder Arbeitsstätte und bei jeder Tätigkeit ist für sichere Arbeitsverfahren zu sorgen. Die Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß die Beschäftigten die für ihren Arbeitsplatz charakteristischen Arbeitsvorgänge verfolgen können, zu gestalten und einzurichten.

(3) Sanitäre Einrichtungen sind in angemessener Ausführung entsprechend der Art der Tätigkeiten, der Art und Anzahl der Beschäftigten und der Anwesenheit Dritter zur Verfügung zu stellen.

(4) Soweit es zum Schutz der Beschäftigten erforderlich ist, müssen Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sowie nach Art und Größe der Gefahren abgegrenzt und mit Schildern entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 versehen werden. Für Beschäftigte, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Der Unternehmer hat durch Aufzeichnungen dafür zu sorgen, daß Anzahl und Namen der anwesenden

1. Beschäftigten in einem übertägigen Betrieb,
 2. Personen in einem untertägigen Betrieb und auf einer meerestechnischen Anlage
- jederzeit feststellbar sind. Der wahrscheinliche Aufenthaltsort der in einem untertägigen Betrieb anwesenden Personen muß bekannt sein.

(6) Die zusätzlichen Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 6 bis 11 sind entsprechend der Art der Betriebe und der Tätigkeiten einzuhalten. Anhang 2 gilt zusätzlich für Tagesanlagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 1.

Arbeitsstätten zur Aufsuchung und Gewinnung durch Bohrungen einschließlich der Aufbereitung;
Untergrundspeicherung; Wiedernutzbarmachung

- (1) Der Unternehmer hat Arbeitsstätten,
1. in denen Bodenschätze durch Bohrungen aufgesucht oder gewonnen und damit im Zusammenhang aufbereitet werden,
 2. die der Untergrundspeicherung in Verbindung mit Bohrungen dienen oder zu dienen bestimmt sind,
 3. in denen die Oberfläche im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach den Nummern 1 und 2 wiedernutzbar gemacht wird,
- unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel, insbesondere der Maschinen und Geräte, zu planen, einzurichten und zu betreiben.
- (2) Ist bei Bohrarbeiten mit einem Ausbruch zu rechnen, hat der Unternehmer zu dessen Verhütung besondere Einrichtungen einzusetzen. Diese müssen für die jeweiligen Bohrloch- und Betriebsbedingungen geeignet sein.
- (3) Geräte und Anlagen, die nach dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 für die Sicherheit bedeutsam sind, müssen im Notfall von geeigneten Stellen aus fernbedient werden können oder auf andere Weise selbsttätig einen gefährlichen Zustand verhindern. Systeme zum Absperren und Druckentlasten von Bohrlöchern, Anlagen und Rohrleitungen müssen mit Fernbedienungs- oder in der Wirkung vergleichbaren Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein.
- (4) Nach Maßgabe des Ergebnisses der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 müssen belegte Arbeitsstätten über folgende Kommunikationssysteme verfügen:
1. ein akustisch-optisches System, das in dem sicherheitsgemäßen Umfang in jeden belegten Bereich der Arbeitsstätte Alarmsignale übertragen kann;
 2. ein akustisches System, das in allen Bereichen der Arbeitsstätte, in denen sich häufig Beschäftigte aufhalten, deutlich hörbar ist;
 3. Alarmauslösevorrichtungen an geeigneten Stellen.
- Sofern sich Beschäftigte an normalerweise nicht belegten Arbeitsstätten befinden, sind dort entsprechend den Sicherheitserfordernissen geeignete Kommunikationssysteme bereitzustellen. Diese müssen im Notfall einsatzbereit bleiben.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Unterkünfte und Aufenthaltsräume mindestens zwei getrennte, so weit wie möglich auseinanderliegende Notausgänge nach Satz 2 aufweisen. Die Notausgänge müssen den Zugang zu einem sicheren Bereich, einem sicheren Sammelpunkt oder zu einer sicheren Stelle ermöglichen, von denen aus die Beschäftigten in Sicherheit gebracht werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen sich wegen der geringen Größe der Unterkünfte und Aufenthaltsräume Notausgänge erübrigen oder diese zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten nicht erforderlich sind.
- (6) Soweit es nach dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 erforderlich ist, sind Sammelpunkte in gesicherter Lage einzurichten, die für Notfälle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und ist jeweils eine Liste der dem einzelnen Sammelpunkt zugewiesenen Beschäftigten zu führen.
- (7) Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszulegen, daß die Betriebskontrollbereiche, Fluchtwege, Einbohrungs- und Gefahrenbereiche beleuchtet bleiben. Die Anforderung nach Satz 1 ist bei gelegentlich belegten Arbeitsstätten auf die Zeit beschränkt, in der Beschäftigte anwesend sind.
- (8) Für den Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer gelten zusätzlich die Anforderungen des Anhangs 3.

Arbeitsstätten zur übertägigen Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung;
Wiedernutzbarmachung

- (1) Der Unternehmer hat Arbeitsstätten, in denen
1. übertägig Bodenschätze aufgesucht, gewonnen oder aufbereitet werden,
 2. mineralische Rohstoffe in alten Halden aufgesucht oder gewonnen werden,
 3. die Oberfläche im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von Bodenschätzen wiedernutzbar gemacht wird,
- in Abhängigkeit von den natürlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel, insbesondere der Maschinen und Geräte, zu planen, einzurichten und zu betreiben.
- (2) Höhe und Neigung des Böschungssystems müssen der Standfestigkeit der Gebirgsschichten sowie dem Abbaufahren angepaßt sein.
- (3) Gegen die Gefahr von abstürzenden oder abrutschenden Massen sind Vorkehrungen zu treffen. Bevor jeweils mit der Arbeit begonnen wird, müssen Abraum- und Gewinnungsstöße oberhalb von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen auf lose Massen untersucht werden. Diese sind erforderlichenfalls abzuräumen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn wegen der Eigenschaften der Gebirgsschichten ein Untersuchen auf lose Massen und deren Beräumen nicht erforderlich ist.

(4) Abraum- und Gewinnungsstöße sowie Kippen dürfen nicht unterhöhlt werden, es sei denn, daß dies die Sicherheit nicht beeinträchtigt.

(5) Es sind Vorkkehrungen zu treffen, damit durch Wasserzuflüsse die Sicherheit eines übertägigen Betriebes nicht gefährdet wird.

(6) Straßen und Verkehrswege müssen eine Tragfestigkeit aufweisen, die für die eingesetzten Arbeitsmittel angemessen ist. Insbesondere müssen sie so angelegt und unterhalten werden, daß ein sicheres Fahren von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen gegeben ist.

§ 15

Untertägige Arbeitsstätten

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. jeder untertägige Betrieb über mindestens zwei getrennte, fachgerecht erstellte und für die Beschäftigten leicht zugängliche Wege mit der Oberfläche verbunden ist,
2. diese Wege, wenn ihre Benutzung für die Beschäftigten eine besondere Anstrengung bedeutet, mit mechanischen Beförderungsmitteln ausgerüstet sind.

Satz 1 gilt nicht für die Dauer der Aufschließung und Stilllegung sowie für oberflächennahe Strecken. Untertägige Betriebe, die bereits vor dem 1. Januar 1996 genutzt wurden, müssen spätestens bis zum 1. Januar 2004 Satz 1 entsprechen; eine Anpassung ist sobald wie möglich vorzunehmen.

(2) In jedem untertägigen Betrieb hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß jede Arbeitsstätte auf mindestens zwei getrennten Wegen verlassen werden kann. Bei Abbaubetrieben ohne Ausgang zur nächsthöheren Sohle müssen vom Zugang des Abbaubetriebes zwei voneinander unabhängige Fluchtwege erreichbar sein. Satz 1 gilt nicht für Betriebsräume von kurzer Erstreckung, in Auffahrung oder Stilllegung befindliche oder auf die unmittelbare Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Grubenbaue. Für untertägige Betriebe im Sinne des § 126 Abs. 1 und 3 des Bundesberggesetzes kann die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag des Unternehmers im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn auf andere Weise ausreichende Sicherheitsvorkehrungen für die Beschäftigten getroffen sind.

(3) Untertägige Arbeitsstätten sind so anzulegen, zu nutzen, auszurüsten und instandzuhalten, daß die Gefährdung der Beschäftigten bei der Arbeit und bei der Fahrung möglichst gering ist. Strecken sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die den Beschäftigten die Orientierung erleichtert. Die Personenbeförderung ist angemessen einzurichten und durch besondere schriftliche Anweisungen zu regeln.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. nach dem Freilegen des Gebirges Ausbau entsprechend seinen schriftlichen Anweisungen eingebracht wird,
2. der ordnungsgemäße Zustand des Ausbaus in allen Arbeitsstätten regelmäßig geprüft und
3. der Ausbau instandgehalten wird.

Satz 1 gilt nicht, wenn das Gebirge aller Erfahrung nach standfest ist. In derartigen Fällen ist die Standfestigkeit des Gebirges in den Arbeitsstätten regelmäßig zu prüfen. Die schriftlichen Anweisungen nach Satz 1 Nr. 1 sind, soweit erforderlich, durch schriftliche Ausbauregeln zu ergänzen.

(5) Bei der Planung und Ausführung aller Tätigkeiten ist darauf hinzuwirken, daß eine Selbstentzündung von Stoffen oder Bodenschätzen vermieden oder frühzeitig erkannt wird. Brennbar Stoffe, die nach unter Tage gebracht werden, sind der Menge nach auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(6) Für die Übertragung von hydrostatischer oder hydrokinetischer mechanischer Energie sind in untertägigen Betrieben, die Grubengas führen oder brennbare Stäube aufweisen, schwer entflammare Flüssigkeiten einzusetzen oder Verfahren anzuwenden, die zu keiner Entzündung oder Explosion führen. Die schwer entflammaren Flüssigkeiten müssen den einschlägigen Spezifikationen und Prüfbedingungen hinsichtlich der Schwerentflammbarkeit und der Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen genügen. Die Sätze 1 und 2 gelten für andere untertägige Betriebe im Rahmen der Sicherheitserfordernisse. Dürfen in ihnen nach dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die nicht den in Satz 2 aufgeführten Spezifikationen, Prüfbedingungen und Anforderungen entsprechen, müssen zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um der erhöhten Gefahr von Bränden und ihrer Ausbreitung vorzubeugen.

(7) In grubengasführenden untertägigen Betrieben ist die Gewinnung unter Berücksichtigung der Ausgasung und der hiervon ausgehenden Gefahren durchzuführen. Die durch Grubengas bedingten Gefahren sind soweit wie möglich zu vermindern. Als grubengasführend gilt jeder untertägige Betrieb, in dem Grubengas in einer Menge freigesetzt werden kann, die die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausschließen läßt.

(8) In untertägigen Betrieben, in denen brennbare Stäube auftreten, ist die Ausbreitung einer Staub- oder Grubengasexplosion durch Explosionssperren zu begrenzen. Über die Anordnung der Explosionssperren hat der Unternehmer einen Plan aufzustellen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten. Kohlenstäube in untertägigen Betrieben gelten als brennbar, es sei denn, daß nach dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 der Staub keines der erschlossenen Flöze eine Explosion weiterzuleiten vermag.

(9) In Bereichen von untertägigen Betrieben, die gasausbruch-, gebirgsschlag- oder wassereinbruchgefährdet sind, müssen die Arbeiten so geplant und durchgeführt werden, daß eine sicherheitsgerechte Ausführung und der Schutz der Beschäftigten soweit wie möglich gewährleistet sind. Es sind Maßnahmen zu treffen, um

1. die Gefahrenbereiche nach Satz 1 zu erkennen,
2. die Beschäftigten in Grubenbauen, die sich in Richtung auf oder innerhalb solcher Bereiche bewegen, zu schützen und
3. die Gefahren zu beherrschen.

(10) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. jeder Person für den Aufenthalt unter Tage ein für den jeweiligen Betrieb geeigneter Selbstretter zur Verfügung gestellt wird und eine Unterweisung über die Benutzung erfolgt,
2. die Selbstretter in dem jeweiligen Betrieb vorgehalten werden und
3. ihr Zustand regelmäßig auf Einsatzfähigkeit geprüft wird.

Unter Tage muß jede Person einen Selbstretter ständig bei sich tragen. Sauerstoff-Selbstretter mit größerem Gewicht dürfen ständig griffbereit in Reichweite abgelegt werden.

(11) In jedem untertägigen Betrieb sind angemessene organisatorische Maßnahmen zur schnellen und wirksamen Einleitung und Durchführung von Rettungswerken zu treffen. Für den Einsatz in jedem derartigen Betrieb muß eine ausreichende Anzahl im Grubenrettungswesen theoretisch und praktisch unterwiesener Personen mit den erforderlichen sachlichen Mitteln verfügbar sein.

§ 16

Bewetterung untertägiger Arbeitsstätten

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß alle untertägigen Arbeitsstätten mit einem ausreichenden Sicherheitsspielraum so bewettert werden, daß eine Atmosphäre aufrechterhalten bleibt, die

1. für Sicherheit und Gesundheit unbedenklich ist,
2. den durch Explosionen und atembare Stäube bedingten Gefahren Rechnung trägt,
3. den Arbeitsbedingungen während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten angemessen ist.

(2) In grubengasführenden untertägigen Betrieben sowie in allen anderen untertägigen Betrieben, in denen die natürliche Bewetterung nicht ausreicht, um die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen, ist die Hauptbewetterung durch einen oder mehrere maschinelle Lüfter sicherzustellen. Hierbei sind Vorkehrungen zu treffen, um die Stabilität und Kontinuität der Bewetterung zu gewährleisten. Fortlaufend zu überwachen ist zumindest der vom Hauptlüfter erzeugte Unterdruck. Eine Alarmvorrichtung muß bei unbeabsichtigtem Lüfterstillstand warnen.

(3) In Arbeitsstätten grubengasführender untertägiger Betriebe, die dem Hereingewinnen von Bodenschätzen dienen, darf keine Sonderbewetterung angewandt werden. Für Ausrichtungs-, Vorrichtungs- oder Raubarbeiten darf eine Sonderbewetterung eingerichtet und betrieben werden, wenn derartige Arbeitsstätten in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptwetterstrom stehen. Satz 2 gilt auch für andere Arbeitsstätten, die ihrer Art nach nicht durchgehend bewettert werden können.

(4) Der Unternehmer hat die Bewetterungsparameter regelmäßig zu messen; in grubengasführenden untertägigen Betrieben gehört hierzu auch die Konzentration des Grubengases. Die Meßergebnisse hat er aufzuzeichnen und eine angemessene Zeit aufzubewahren.

(5) In grubengasführenden untertägigen Betrieben ist

1. in den Ausziehwegen von Arbeitsstätten mit mechanisierter Gewinnung,
 2. im Ortsbereich von nicht durchschlägigen Betriebspunkten mit Vortriebsmaschinen sowie
 3. erforderlichenfalls an anderen vergleichbaren Stellen
- die Grubengaskonzentration ständig zu überwachen. Art und Umfang der Überwachung sind entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 festzulegen.

(6) Ein Bewetterungsplan mit den wesentlichen Merkmalen der Bewetterung ist von dem Unternehmer anzufertigen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten.

§ 17

Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

(1) Der Unternehmer hat alle Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden, entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 unter Berücksichtigung der vorgesehenen Arbeit oder des vorgesehenen Einsatzzweckes auszuwählen und bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, daß sie so errichtet, in Betrieb genommen und betrieben werden, daß bei bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sichergestellt sind.

(2) Unbeschadet der Pflichten nach Absatz 1 darf der Unternehmer nur Arbeitsmittel bereitstellen, die mindestens den Vorschriften des Anhangs der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer (ABl. EG Nr. L 393 S. 13) entsprechen. Arbeitsmittel, für die in sonstigen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen festgelegt sind, dürfen nur bereitgestellt werden, wenn sie diesen Anforderungen entsprechen. Arbeitsmittel müssen von angemessener Festigkeit und frei von offensichtlichen Mängeln sowie für den jeweiligen Einsatzzweck ausreichend bemessen, leistungsfähig und sicher sein. Sofern sie für Bereiche

vorgesehen sind, in denen die Gefahr von Bränden oder Explosionen durch Entzündung von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben besteht, müssen sie besonderen Sicherheitserfordernissen genügen.

(3) Der Unternehmer hat durch Instandhaltungsmaßnahmen dafür zu sorgen, daß die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen. Dies gilt auch für Sicherheitseinrichtungen. Für die Instandhaltungsmaßnahmen und die systematische Prüfung und Erprobung für die Sicherheit bedeutsamer Maschinen, Geräte, Apparate, maschineller und elektrischer Anlagen einschließlich der Sicherheitseinrichtungen hat er einen Plan aufzustellen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten. Alle in Betracht kommenden Arbeiten sind durch sachkundige Personen vorzunehmen. Die Durchführung von Prüfungen und Erprobungen nach Satz 3 sowie deren Ergebnisse sind in einer Liste festzuhalten, die eine angemessene Zeit aufzubewahren ist.

(4) Ist es nicht möglich, den nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ermittelten Gefährdungen allein durch geeignete Arbeitsmittel zu begegnen, hat der Unternehmer zusätzliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu treffen. Hierzu zählen Sicherheitseinrichtungen, wie Schutzvorrichtungen und sicherheitsgerechte Abschaltssysteme. Betätigungssysteme, die Einfluß auf die Sicherheit haben, müssen deutlich erkennbar sein und ein Ein- und Ausschalten ohne Gefährdung der Beschäftigten ermöglichen.

(5) Unbeschadet der Maßnahmen nach Absatz 4 hat der Unternehmer zur Vermeidung besonderer Gefahren dafür zu sorgen, daß

1. Arbeitsmittel nur von hierzu beauftragten Beschäftigten benutzt werden,
2. Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten nur von hierzu beauftragten Personen durchgeführt werden.

(6) Arbeitsmittel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den Beschäftigten bereits zur Verfügung stehen und nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht niedrigeren Anforderungen als den in Absatz 2 Satz 1 festgelegten entsprechen dürfen, müssen spätestens zum 1. Januar 1997 den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

§ 18

Bereitstellung und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß persönliche Schutzausrüstungen bereitgestellt und benutzt werden, wenn die Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ergeben hat, daß Gefahren für die Beschäftigten durch andere Maßnahmen nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Als persönliche Schutzausrüstungen gelten Ausrüstungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 5 der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz.

(2) Die persönlichen Schutzausrüstungen sind unter Berücksichtigung der festgestellten Gefahren, der arbeitsplatzspezifischen Merkmale, der Einsatzdauer und der Expositionshäufigkeit sowie der ergonomischen Anforderungen auszuwählen. Ihre Eignung ist für den jeweiligen Anwendungsfall zu bewerten.

(3) Der Unternehmer darf nur persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen,

1. die den Anforderungen der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz entsprechen und
2. deren Eignung durch die Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 festgestellt worden ist.

Nummer 2 gilt nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die für Arbeiten bereitgestellt werden, für die sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgewählt worden sind.

(4) Die persönliche Schutzausrüstung ist grundsätzlich für den individuellen Gebrauch bereitzustellen. Erfordern die Umstände, daß eine persönliche Schutzausrüstung von mehreren Beschäftigten benutzt wird, hat der Unternehmer durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich für den jeweiligen Benutzer keine gesundheitlichen oder hygienischen Probleme ergeben.

(5) Die persönliche Schutzausrüstung ist dem Benutzer in angemessener Form und Größe kostenlos bereitzustellen. Komplexe persönliche Schutzausrüstungen gemäß § 7 der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz sind dem Benutzer individuell anzupassen. Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einem Beschäftigten benutzt, müssen diese Schutzausrüstungen aufeinander abgestimmt werden, ohne daß dadurch die Schutzwirkung der Einzelausrüstungen beeinträchtigt wird.

(6) Durch Reinigungs-, Wartungs-, Inspektions-, Instandsetzungs- und Ersatzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, daß die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Benutzungsdauer uneingeschränkt wirksam und hygienisch einwandfrei bleiben.

(7) Der Unternehmer hat sich von der Wirksamkeit der ausgewählten persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und erforderlichenfalls getroffene Maßnahmen erneut zu prüfen und anzupassen. Werden Beschäftigte infolge der zu verrichtenden Arbeit und der dabei benutzten persönlichen Schutzausrüstungen besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt, hat der Unternehmer zu prüfen, ob zur Gewährleistung ihres Gesundheitsschutzes weitere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 19

Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung

(1) Der Unternehmer hat zu gewährleisten, daß Risiken und Gefahren für Sicherheit und Gesundheit an Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 gekennzeichnet werden, sofern die Risiken und Gefahren nicht durch allgemeine technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß den Anforderungen des Anhangs 4 entsprechen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist die für den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr geltende Kennzeichnung innerhalb von Betrieben zu verwenden.

(3) Die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung, die bereits vor dem 24. Juni 1994 an Arbeitsplätzen verwendet wurde, muß spätestens bis zum 24. Dezember 1996 den Mindestvorschriften nach Absatz 1 Satz 2 entsprechen.

§ 20

Präventivmedizinische Überwachung

Der Unternehmer hat zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Beschäftigten in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise überwacht wird. Für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind die §§ 2 und 3 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung oder die §§ 2 und 18 Abs. 1 der Festlandsockel-Bergverordnung maßgebend.

§ 21

Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und besonderer Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere

1. Maschinen, Geräte, Apparate, maschinen- und elektrotechnische Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsstoffe bestimmungsgemäß zu benutzen,
2. Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden, nicht außer Betrieb zu setzen, willkürlich zu verändern oder umzustellen,
3. die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen, an einem dafür vorgesehenen Platz zu lagern, vor der Benutzung durch Inaugenscheinnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und erkannte Mängel unverzüglich zu melden.

(3) Die Beschäftigten haben dem Unternehmer oder der zuständigen verantwortlichen Person jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Mangel unverzüglich zu melden. Sie sollen diese auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt sowie dem Sicherheitsbeauftragten nach § 719 der Reichsversicherungsordnung mitteilen. Gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt haben sie den Unternehmer nachhaltig darin zu unterstützen, daß dieser seinen Pflichten nachkommen kann, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen.

§ 22

Rechte der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind berechtigt,

1. dem Unternehmer Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen,
2. sich an die zuständige Behörde und den technischen Aufsichtsdienst des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung zu wenden, wenn sie auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung sind, daß die vom Unternehmer getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und der Unternehmer ihren darauf gerichteten Beschwerden nicht abhilft,
3. bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ihre Arbeiten einzustellen und ihren Arbeitsplatz zu verlassen, sofern Sicherheit und Gesundheit anderer Beschäftigter dem nicht entgegenstehen.

Den Beschäftigten dürfen durch die Inanspruchnahme der Rechte nach Satz 1 keine Nachteile entstehen.

§ 23

Übertragung der Verantwortlichkeit

Der Unternehmer kann die Pflichten, die sich für ihn aus dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß Anzahl oder Namen der anwesenden Beschäftigten oder Personen feststellbar sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erstellt wird,
2. entgegen § 3 Abs. 3 das dort genannte Dokument nicht oder nicht rechtzeitig überarbeitet,
3. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 über die Beaufsichtigung durch verantwortliche oder für die Beaufsichtigung bestellte Personen zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterweist,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 nicht festlegt, in welchen Fällen die Unterweisung zu wiederholen oder durch praktische Übungen zu ergänzen ist,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die Beschäftigten nicht anhört,
8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 eine Vorkehrung nicht trifft,
9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 nicht dafür sorgt, daß Sprengstoffe, Zündmittel oder Sprengzubehör aufbewahrt, befördert oder verwendet werden oder für die vorgesehene Arbeitsstätte oder den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind,
10. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß Unterkünfte oder Aufenthaltsräume mindestens zwei Notausgänge aufweisen,
11. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß ein untertägiger Betrieb über mindestens zwei Wege mit der Oberfläche verbunden ist oder diese Wege mit mechanischen Beförderungsmitteln ausgerüstet sind,
12. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß eine Arbeitsstätte auf mindestens zwei getrennten Wegen verlassen werden kann,
13. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 nicht dafür sorgt, daß Ausbau eingebracht oder instandgehalten wird,
14. entgegen § 15 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß ein Selbstretter zur Verfügung gestellt wird oder eine Unterweisung erfolgt,
15. entgegen § 16 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß eine untertägige Arbeitsstätte bewettert wird oder
16. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 eine Sonderbewetterung anwendet.

§ 25

Gegenstandslose landesrechtliche Vorschriften

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt im Bundesanzeiger bekannt, welche landesrechtlichen Vorschriften gegenstandslos werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Gemeinsame Anforderungen für Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 1

- 1 Explosionsschutz, Schutz gegen gesundheitsgefährdende Atmosphäre und Brandschutz
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.1.1 Der Unternehmer hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um beurteilen zu können, ob explosionsfähige oder gesundheitsgefährdende Stoffe in der Atmosphäre vorhanden sind und
 - 1.1.1.2 ihre Konzentration messen zu können.
 - 1.1.2 Nach Maßgabe des Ergebnisses der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 sind Überwachungseinrichtungen zur automatischen und kontinuierlichen Messung der Gaskonzentrationen an bestimmten Stellen, automatische Alarmsysteme und Einrichtungen zur automatischen Abschaltung von elektrischen Betriebsmitteln und Verbrennungsmotoren einzubauen und zu betreiben. In den Fällen, in denen Messungen automatisch durchgeführt werden, hat der Unternehmer die Meßergebnisse aufzuzeichnen und eine angemessene Zeit aufzubewahren.
 - 1.1.3 In Arbeitsstätten, in denen brennbare Stäube auftreten, sind Vorkehrungen zu treffen, um Ablagerungen derartiger Stäube zu verringern, zu entfernen, zu neutralisieren oder zu binden.
 - 1.1.4 In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist das Rauchen verboten. Nicht zulässig sind ferner der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann. Das Verbot nach Satz 2 gilt nicht, wenn ausreichende vorbeugende Maßnahmen gegen das Entstehen von Bränden oder Explosionen getroffen werden.
 - 1.1.5 Für untertägige Betriebe, die Grubengas führen oder brennbare Stäube aufweisen, gilt an Stelle der Nummer 1.1.4 folgendes:
 - 1.1.5.1 Es ist untersagt, zu rauchen und zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse und jegliche Gegenstände zur Erzeugung offener Flammen mit sich zu führen.
 - 1.1.5.2 Brennschneiden und Schweißen sowie andere vergleichbare Tätigkeiten sind nur in Ausnahmefällen vorbehaltlich besonderer Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zulässig.
 - 1.2 Explosionsschutz
 - 1.2.1 Bei der Planung, Einrichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme, dem Betreiben und der Instandhaltung von Arbeitsstätten hat der Unternehmer entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 geeignete Vorkehrungen zu treffen, um
 - 1.2.1.1 das Entstehen und Ansammeln explosionsfähiger Gas- und explosionsfähiger Staub-Luftgemische zu verhindern,
 - 1.2.1.2 die Zündung explosionsfähiger Gas- und explosionsfähiger Staub-Luftgemische zu verhindern,
 - 1.2.1.3 die Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu verhindern und zu bekämpfen,
 - 1.2.1.4 die Auswirkungen von Explosionen so zu verringern, daß Beschäftigte möglichst nicht gefährdet werden.
 - 1.2.2 Über die Maßnahmen und Einrichtungen zum Explosionsschutz hat der Unternehmer einen Explosionsschutzplan aufzustellen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten.
 - 1.3 Schutz gegen gesundheitsgefährdende Atmosphäre und Lärm
 - 1.3.1 In den Fällen, in denen sich gesundheitsgefährdende Stoffe in der Atmosphäre angesammelt haben oder ansammeln können, hat der Unternehmer entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit keine Gefahr für die Beschäftigten entsteht. Derartige Stoffe sind am Entstehungsort abzusaugen, niederzuschlagen oder anderweitig zu beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, sind Ansammlungen auf ein zulässiges Maß zu verdünnen.
 - 1.3.2 Für Bereiche, in denen Beschäftigte gesundheitsgefährdenden Stoffen oder gesundheitsgefährdenden Gasen in der Atmosphäre ausgesetzt sein können, müssen geeignete Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte in ausreichender Anzahl verfügbar sein. Die Geräte sind angemessen aufzubewahren und so instandzuhalten, daß sie einsatzbereit bleiben. Für ihre Benutzung muß eine ausreichende Anzahl von sachkundigen Personen an der Arbeitsstätte zur Verfügung stehen.
 - 1.3.3 Soweit toxische oder andere schädliche Gase in gesundheitsgefährdender Konzentration in der Atmosphäre vorhanden sind oder sein können, muß der Unternehmer einen Plan aufstellen, in dem die vorbeugenden Maßnahmen und die erforderliche Schutzausrüstung eingehend festzulegen sind (Gasschutzplan). Den Plan hat er regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten.
 - 1.3.4 Für den Schutz vor Lärm in Tagesanlagen und Tagebauen gelten die §§ 11 und 17 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c der Gesundheitsschutz - Bergverordnung entsprechend.
 - 1.4 Brandschutz
 - 1.4.1 Bei der Planung, Einrichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme, dem Betreiben und der Instandhaltung von Arbeitsstätten hat der Unternehmer nach Maßgabe des Ergebnisses der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen

- den Ausbruch und die Ausbreitung von Bränden sowie zu deren Erkennung und Bekämpfung zu treffen. Dabei ist auch Gefahren durch brennbare Stäube Rechnung zu tragen. Für den Brandfall ist eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten.
- 1.4.2 Arbeitsstätten müssen mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls mit Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 1.4.3 Nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zu erreichen, zu handhaben und gegen Beschädigungen gesichert sein.
- 1.4.4 Feuerlöscheinrichtungen sind als solche an geeigneten Stellen und dauerhaft entsprechend Anhang 4 zu kennzeichnen.
- 1.4.5 Über die Maßnahmen und Einrichtungen zum Brandschutz hat der Unternehmer einen Brandschutzplan aufzustellen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten.
- 2 Fluchtwege und Notausgänge
 - 2.1 Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Beschäftigten schnell und sicher verlassen werden können. Durchgänge und Tore, die zu Fluchtwegen und Notausgängen führen, dürfen nicht durch Gegenstände versperrt sein.
 - 2.2 Fluchtwege und Notausgänge müssen
 - 2.2.1 frei von Hindernissen bleiben,
 - 2.2.2 auf möglichst kurzem Weg ins Freie, in einen sicheren Bereich, zu einem sicheren Sammelpunkt oder zu einer sicheren Stelle führen, von denen aus die Beschäftigten in Sicherheit gebracht werden können.
 - 2.3 Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Notausgänge haben sich nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen zu richten.
 - 2.4 Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen. Wenn dies nicht möglich oder aus Sicherheitserfordernissen nicht vertretbar ist, müssen sie als Schiebetüren ausgebildet sein. Die Türen müssen im Notfall von innen leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können.
 - 2.5 Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.
 - 2.6 Fluchtwege und Notausgänge sind als solche entsprechend Anhang 4 zu kennzeichnen.
- 3 Rettungs- und Fluchteinrichtungen
 - 3.1 Rettungs- und Fluchteinrichtungen sind leicht zugänglich an geeigneten Stellen in einem ordnungsgemäßen Zustand bereitzuhalten. Sie sind entsprechend Anhang 4 zu kennzeichnen.
 - 3.2 Bei schwierigen Fluchtwegen und bei tatsächlich oder möglicherweise auftretender Atmosphäre mit hohen Schadstoffkonzentrationen oder Sauerstoffmangel sind geeignete Selbstretter für den unmittelbaren Einsatz am Arbeitsplatz vorzusehen. Für untertägige Betriebe gilt § 15 Abs. 10.
- 4 Sicherheitsübungen
 - 4.1 Die Beschäftigten sind theoretisch und erforderlichenfalls auch praktisch darin zu unterweisen, welche Maßnahmen sie in einem Notfall zu ergreifen haben.
 - 4.2 An normalerweise belegten Arbeitsstätten oder in Übungsstätten sind in regelmäßigen Zeitabständen Sicherheitsübungen durchzuführen. Bei diesen müssen insbesondere
 - 4.2.1 die Beschäftigten, denen für den Notfall Aufgaben zugewiesen sind, die den Einsatz, die Handhabung oder die Bedienung von Rettungseinrichtungen erfordern, unter Berücksichtigung von Art und Größe des Betriebes sowie arbeitsplatzspezifischer Merkmale in der Ausübung ihrer Aufgaben unterwiesen werden; dabei ist ihr Kenntnisstand zu prüfen,
 - 4.2.2 die in Betracht kommenden Beschäftigten auch die sachgerechte Benutzung, Handhabung und Bedienung der Rettungs- und Fluchteinrichtungen einüben können.
- 5 Einrichtungen und Räume für die Erste Hilfe
 - 5.1 Vorkehrungen für die Erste Hilfe müssen in personeller und sachlicher Hinsicht auf die Art der ausgeübten Tätigkeiten abgestimmt sein. Derartige Vorkehrungen sind für alle Arbeitsstätten zu treffen, in denen die Arbeitsbedingungen dies erfordern.
 - 5.2 Je nach Art der Tätigkeit und Größe des Betriebes sind ein oder mehrere Räume für die Erste Hilfe vorzuhalten. Diese müssen mit den jeweils erforderlichen Geräten, Mitteln und Materialien ausgestattet und leicht für Personen mit Krankentragen zugänglich sein. In den Räumen ist eine Anleitung für Erste Hilfe bei Unfällen gut sichtbar auszuhängen.
 - 5.3 Eine Erste-Hilfe-Ausstattung muß ferner überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen. Die Aufbewahrungsstellen müssen gut erreichbar sein.
 - 5.4 Eine angemessene Anzahl von Beschäftigten ist in der Benutzung der bereitgestellten Erste-Hilfe-Ausrüstung zu schulen.
 - 5.5 Die Räume für die Erste Hilfe und die Aufbewahrungsstellen für die Erste-Hilfe-Ausstattung müssen als solche entsprechend Anhang 4 gekennzeichnet sein.
- 6 Verkehrswege

- 6.1 Arbeitsstätten müssen gefahrlos zu erreichen sein und im Notfall schnell und sicher verlassen werden können.
- 6.2 Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachten Leitern und Laderampen, müssen so berechnet, bemessen und angelegt sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe beschäftigte Personen nicht gefährdet werden.
- 6.3 Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- oder Güterverkehr dienen, hat sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes zu richten. Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so muß für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt oder es müssen andere gleichwertige Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
- 6.4 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Toren, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 6.5 Die Begrenzungen der Verkehrs- und Zugangswege müssen deutlich gekennzeichnet sein.
- 6.6 Für alle im Betrieb benutzten Fahrzeuge sind die erforderlichen Verkehrsregelungen festzulegen.
- 7 Arbeitsstätten im Freien
- 7.1 Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Beschäftigten während ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden, sind so zu gestalten, daß sie sicher begangen und befahren werden können.
- 7.2 Die Arbeitsplätze sind nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Beschäftigten
- 7.2.1 gegen Witterungseinflüsse und gegebenenfalls gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind,
- 7.2.2 weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzuträglichen Lärmpegel noch schädlichen Wirkungen von außen, wie Gasen, Dämpfen, Stäuben, ausgesetzt sind,
- 7.2.3 bei Gefahr schnell ihren Arbeitsplatz verlassen können oder ihnen schnell Hilfe geleistet werden kann,
- 7.2.4 nicht ausgleiten oder abstürzen können.
- 8 Natürliche und künstliche Beleuchtung
- 8.1 Jede Arbeitsstätte ist so auszuleuchten, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten ausreichend gewährleistet sind.
- 8.2 Arbeitsstätten in Räumen müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und unter Berücksichtigung der natürlichen Lichtverhältnisse mit einer der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Arbeitsplätze im Freien müssen in dem sicherheitsgemäßen Umfang künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.
- 8.3 Die Beleuchtung der Arbeitsräume und Verbindungswege muß so angebracht sein, daß aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Beschäftigten entsteht.
- 8.4 In Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung Gefahren ausgesetzt sind, muß eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Erforderlichenfalls sind tragbare Leuchten für jeden Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Für untertägige Arbeitsstätten gilt an Stelle der Nummern 8.1 bis 8.4 folgendes:
- 8.5.1 Der Unternehmer hat jedem Beschäftigten eine tragbare elektrische Leuchte zur Verfügung zu stellen, die für den Verwendungszweck geeignet ist. Jeder Beschäftigte muß die Leuchte mit sich führen.
- 8.5.2 Die Arbeitsplätze müssen möglichst mit einer der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 8.5.3 Die Beleuchtung muß so angebracht sein, daß daraus keine Unfallgefahr für die Beschäftigten entsteht.
- 9 Sanitäreinrichtungen
- 9.1 Umkleideräume, Kleiderablage
- 9.1.1 Den Beschäftigten sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Die Umkleideräume müssen leicht zugänglich, ausreichend bemessen und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.
- 9.1.2 Die Umkleideräume müssen mit abschließbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann. Für Arbeitskleidung und Straßenkleidung sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten vorzusehen, wenn dies nach der Art der Tätigkeit erforderlich ist. Es ist dafür zu sorgen, daß nasse Arbeitskleidung getrocknet werden kann.
- 9.1.3 Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleideräume oder ist eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.
- 9.1.4 Wenn Umkleideräume nach Nummer 9.1.1 nicht erforderlich sind, muß für jeden Beschäftigten eine Kleiderablage vorhanden sein.
- 9.2 Duschen, Waschgelegenheiten, Toiletten in der Nähe des Arbeitsplatzes

- 9.2.1 Den Beschäftigten sind in der Nähe des Arbeitsplatzes oder der Umkleieräume in ausreichender Anzahl geeignete Duschen in besonderen Räumen zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern. Die Duschräume müssen so bemessen sein, daß der einzelne Beschäftigte sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert reinigen kann. Die Duschen müssen hygienisch einwandfreies, fließendes kaltes und warmes Wasser haben.
- 9.2.2 In den Fällen, in denen Duschen nicht erforderlich sind, müssen ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, kaltem und warmem Wasser in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Umkleieräume vorhanden sein.
- 9.2.3 Den Beschäftigten sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausenräume und der Duschen oder Waschgelegenheiten besondere Räume mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen. Bei untertägigen Betrieben können sich die in Satz 1 genannten Sanitäreinrichtungen, mit Ausnahmen von Toiletten, über Tage befinden.
- 9.2.4 Duschen oder Waschgelegenheiten und Umkleieräume, die voneinander getrennt sind, müssen untereinander leicht erreichbar sein.
- 9.2.5 Für Frauen und Männer sind getrennte Duschräume oder Waschgelegenheiten und getrennte Toiletten einzurichten. Zumindest muß eine getrennte Benutzung dieser sanitären Einrichtungen möglich sein.
- 10 Schutz bei der manuellen Handhabung von Lasten
- 10.1 Kann die manuelle Handhabung von Lasten (Befördern oder Abstützen von Lasten durch menschliche Kraft) nicht vermieden werden, obwohl Maßnahmen nach § 14 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung getroffen worden sind, hat der Unternehmer möglichst im Vorhinein für eine Beurteilung der Art der jeweiligen Handhabungsvorgänge zu sorgen und die Arbeitsstätte oder die Arbeit so zu gestalten oder geeignete Arbeitsmittel so einzusetzen, daß eine Gefährdung der Beschäftigten durch die manuelle Handhabung von Lasten auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- 10.2 Bei der Bewertung der manuellen Handhabungsvorgänge hat der Unternehmer folgende Kriterien zu beachten:
 - 10.2.1 im Hinblick auf die von den Beschäftigten zu erfüllende Arbeitsaufgabe insbesondere
 - 10.2.1.1 die erforderliche Körperhaltung oder Körperbewegung, vor allem Drehbewegung,
 - 10.2.1.2 die Entfernung der Last vom Körper,
 - 10.2.1.3 die durch das Heben, Senken oder Tragen der Last zu überbrückende Entfernung,
 - 10.2.1.4 das Ausmaß, die Häufigkeit und die Dauer des erforderlichen Kraftaufwandes,
 - 10.2.1.5 eine mögliche plötzliche Bewegung der Last,
 - 10.2.1.6 das Arbeitstempo infolge eines nicht durch den Beschäftigten zu ändernden Arbeitsablaufs und
 - 10.2.1.7 die zur Verfügung stehende Erholungs- oder Ruhezeit;
 - 10.2.2 im Hinblick auf die zu handhabende Last insbesondere
 - 10.2.2.1 ihr Gewicht, ihre Form und Größe,
 - 10.2.2.2 die Lage der Zugriffsstellen,
 - 10.2.2.3 die Schwerpunktslage und
 - 10.2.2.4 die Möglichkeit einer unvorhergesehenen Bewegung;
 - 10.2.3 im Hinblick auf die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung insbesondere
 - 10.2.3.1 den in vertikaler Richtung zur Verfügung stehenden Platz und Raum,
 - 10.2.3.2 den Höhenunterschied über verschiedene Ebenen,
 - 10.2.3.3 die Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftgeschwindigkeit,
 - 10.2.3.4 die Ebenheit, Rutschfestigkeit oder Stabilität der Standfläche und
 - 10.2.3.5 die Beleuchtung.
- 11 Schutz besonderer Personengruppen
- 11.1 Soweit schwangere Frauen und stillende Mütter beschäftigt werden, sind geeignete Möglichkeiten zu schaffen, damit sie sich zum Ausruhen hinlegen können.
- 11.2 Bei Beschäftigung von Behinderten müssen die in Betracht kommenden Arbeitsstätten entsprechend gestaltet sein. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsplätze selbst sowie für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten.

Anhang 2
(zu § 12)

Zusätzliche Anforderungen für Tagesanlagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 1

- 1 Stabilität und Festigkeit

Die Arbeitsstätten sind so auszulegen, zu bauen, zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und instandzuhalten, daß sie den zu erwartenden Umgebungsbedingungen standhalten. Sie müssen eine ihrer Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.
- 2 Fußböden, Wände, Decken und Dächer der Räume
- 2.1 Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen; sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein. Je nach der Art des Betriebes und

- der körperlichen Tätigkeit der Beschäftigten müssen die Arbeitsstätten dort, wo sich ein Arbeitsplatz befindet, über eine ausreichende Wärmeisolierung verfügen.
- 2.2 Die Oberfläche der Fußböden, Wände und Decken muß so beschaffen sein, daß sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern läßt.
- 2.3 Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgesichert sein, daß die Beschäftigten unerwartet nicht mit derartigen Wänden in Berührung kommen und bei ihrem Zersplittern nicht verletzt werden können.
- 2.4 Der Zugang zu Dächern aus Werkstoffen, die keinen ausreichenden Belastungswiderstand bieten, ist nur zulässig, wenn durch besondere Maßnahmen Gefahren für die Beschäftigten beim Betreten der Dächer und dem Verweilen auf ihnen vermieden werden.
- 3 Raumabmessungen und Luftvolumen der Räume
- 3.1 Grundfläche, Höhe und Luftvolumen eines Arbeitsraumes müssen so bemessen sein, daß die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.
- 3.2 Der den Beschäftigten am Arbeitsplatz zur Verfügung stehende Raum muß so groß sein, daß die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ausreichende Bewegungsfreiheit haben und ihre Aufgaben sicher ausführen können.
- 4 Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen der Räume
- Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen, die geöffnet, geschlossen, verstellt und festgelegt werden können, sind so auszulegen, daß eine sichere Handhabung gewährleistet ist. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, daß sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen. Die Reinigung von Fenstern und Oberlichtern muß gefahrlos möglich sein.
- 5 Türen und Tore
- 5.1 Die Lage, die Anzahl, die bei der Ausführung verwendeten Werkstoffe und die Abmessung der Türen und Tore haben sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche zu richten.
- 5.2 Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein. Schwingtüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben. Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus Sicherheitsmaterial und ist zu befürchten, daß sich Beschäftigte beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.
- 5.3 Schiebetüren sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben und Herausfallen, Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, gegen unvermitteltes Herabfallen zu sichern.
- 5.4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen angemessen gekennzeichnet sein. Sie müssen sich jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen. Solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, müssen sich die Türen öffnen lassen.
- 5.5 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete und stets zugängliche Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht, wenn der Durchgang für Fußgänger ungefährlich ist.
- 5.6 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden können. Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschaltvorrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 5.7 Wird an irgendeiner Stelle der Zutritt durch Ketten oder ähnliche Vorrichtungen unterbunden, so müssen diese Ketten oder ähnlichen Vorrichtungen deutlich sichtbar und durch entsprechende Verbots- oder Warnzeichen gekennzeichnet sein.
- 6 Belüftung umschlossener Arbeitsräume
- 6.1 In umschlossenen Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten in ausreichender Menge gesundheitlich unbedenkliche Atemluft vorhanden sein. In den Fällen, in denen eine Lüftungstechnische Anlage verwendet wird, muß diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung der Lüftungstechnischen Anlage muß durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Beschäftigten erforderlich ist.
- 6.2 Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen sind so zu betreiben, daß die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind. Ablagerungen oder Verunreinigungen in ihnen, die zur Beeinträchtigung der Atemluft und einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen könnten, müssen rasch beseitigt werden.
- 7 Raumtemperatur
- 7.1 In den Arbeitsräumen muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten eine Raumtemperatur herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen ist.

- 7.2 In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitätsräumen muß die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.
- 7.3 Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.
- 8 Pausenräume
- 8.1 Den Beschäftigten ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere die Art der ausgeübten Tätigkeit oder die Höchstzahl der je Schicht anwesenden Beschäftigten, dies erfordern. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beschäftigten in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen tätig sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pausen gegeben sind.
- 8.2 Pausenräume müssen ausreichend bemessen und der Anzahl der Beschäftigten entsprechend mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Die Sitzgelegenheiten müssen mit Rückenlehnen versehen sein. In den Pausenräumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch zu treffen.
- 8.3 Fallen in der Arbeitszeit regelmäßig und häufig Arbeitsbereitschaftszeiten an und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Beschäftigten während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können. Nummer 8.2 Satz 3 gilt entsprechend.

Anhang 3

(zu § 13)

Zusätzliche Anforderungen für Arbeitsstätten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer

- 1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
- 1.1 Als zusätzliche Anforderungen an das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach § 3 Abs. 1 Satz 1 gelten:
 - 1.1.1 Die besonderen Gefahrenquellen, die an der Arbeitsstätte unter Berücksichtigung aller sie betreffenden Tätigkeiten bestehen und aus denen sich Unfälle mit möglicherweise schweren Auswirkungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ergeben können, sind genau aufzuführen.
 - 1.1.2 Die Auswirkungen der sich aus den besonderen Gefahrenquellen ergebenden Gefahren sind zu beurteilen.
 - 1.1.3 Die Vorkehrungen, die zur Verhütung von Unfällen mit möglicherweise schweren Auswirkungen, zur Begrenzung des Unfallsmaßes und zur wirksamen und geordneten Räumung der Arbeitsstätten in Notfällen erforderlich sind, müssen eingehend dargelegt werden.
 - 1.1.4 Es ist nachzuweisen, daß die Einhaltung aller Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten innerbetrieblich sichergestellt ist.
- 2 Sicherheitsvorkehrungen für bestimmte Fälle
- 2.1 Der Unternehmer hat in allen Arbeitsstätten nach Maßgabe des Ergebnisses der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Melde- und Schutzsysteme für Brände sowie Brandbekämpfungs- und Alarmsysteme einzubauen, die den Gefahren angemessen sind. Hierzu können insbesondere zählen:
 - 2.1.1 Brandmeldesysteme,
 - 2.1.2 Feuerschwarmanlagen,
 - 2.1.3 Feuerlöscheinrichtungen,
 - 2.1.4 Feuerwehrrhydranten und -schläuche,
 - 2.1.5 Wasserflutsysteme und Wasserstrahlrohre,
 - 2.1.6 automatische Sprinklersysteme,
 - 2.1.7 Gaslöschsysteme,
 - 2.1.8 Schaumlöschsysteme,
 - 2.1.9 tragbare Feuerlöscher,
 - 2.1.10 Feuerwehrausrüstung,
 - 2.1.11 Brandschutzwände zur Abtrennung brandgefährdeter Bereiche.
- 2.2 Die mit den Melde- und Schutzsystemen nach Nummer 2.1 zusammenhängenden Notsysteme sind getrennt anzuordnen oder auf besondere Art vor Unfälleinflüssen soweit wie möglich zu schützen. Erforderlichenfalls sind solche Systeme doppelt auszulegen.
- 2.3 Fernbedienungseinrichtungen nach § 13 Abs. 3 müssen über im Notfall einsatzbereite Kontrollstationen an geeigneten Stellen verfügen, erforderlichenfalls auch über Kontrollstationen an sicheren Sammelpunkten und an Ablegstationen.
- 2.4 Mit einer Fernbedienungseinrichtung oder mit in der Wirkung vergleichbaren Sicherheitseinrichtungen müssen zusätzlich zu den Geräten und Anlagen nach § 13 Abs. 3 mindestens Systeme ausgestattet sein
 - 2.4.1 zur Belüftung,
 - 2.4.2 für die Notabschaltung von Geräten, die eine Zündung auslösen können,

- 2.4.3 zum Verhindern des Auslaufens brennbarer Flüssigkeiten oder des Entweichens von Gasen,
- 2.4.4 für Brandschutz.
- 2.5 Auf Plattformen ist das akustische System durch Kommunikationssysteme zu ergänzen, die von ausfallgefährdeten Energiequellen unabhängig sind. Zu Küsten- und Notdienststellen müssen Nachrichten durch geeignete Kommunikationssysteme übermittelt werden können.
- 2.6 Auf Plattformen sind Maßnahmen zu treffen, damit Ablegestationen und Sammelpunkte gegen Wärme und Rauch und, soweit möglich, gegen Explosionswirkungen geschützt sind und die Fluchtwege zu ihnen sowie die von ihnen ausgehenden Fluchtwege benutzbar bleiben. Die Maßnahmen müssen so geartet sein, daß sie den Beschäftigten über einen ausreichend langen Zeitraum Schutz bieten und eine sichere Evakuierung, Flucht und Rettung ermöglichen. Plattformen, die bereits vor dem 1. Januar 1996 genutzt wurden, müssen spätestens bis zum 1. Januar 2000 den Sätzen 1 und 2 entsprechen; eine Anpassung ist sobald wie möglich vorzunehmen.
- 2.7 Sammelpunkte und Ablegestationen müssen von den Unterkünften und Arbeitsbereichen aus leicht zugänglich sein. Eine dieser Stellen ist mit einer Fernbedienung der in Nummer 2.4 aufgeführten Systeme und mit einem Kommunikationssystem zu Küsten- und Notdienststellen zu versehen, wenn dies nach dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 erforderlich ist.
- 2.8 Die Liste mit den Namen der jedem sicheren Sammelpunkt zugewiesenen Beschäftigten ist auf dem laufenden zu halten und auszuhängen.
- 2.9 Ein Verzeichnis der Beschäftigten, denen im Notfall Sonderaufgaben zugewiesen sind, ist anzufertigen und an entsprechenden Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen. Die Namen dieser Personen sind in schriftlichen Anweisungen nach § 7 festzuhalten.
- 2.10 Für die Arbeit an Bildschirmgeräten und die manuelle Handhabung von Lasten im Bereich des Festlandsockels gelten die §§ 13 und 14 sowie § 17 Abs. 1 Nr. 6 der Gesundheitsschutz - Bergverordnung.
- 3 Rettungs- und Fluchteinrichtungen, Sicherheitsübungen
- 3.1 Neben der allgemeinen Schulung für Notfälle müssen die Beschäftigten eine arbeitsplatzbezogene Schulung zur Rettung und zur Flucht nach Maßgabe des Ergebnisses der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 erhalten. Die in Betracht kommenden Überlebenstechniken sind ihnen zu vermitteln.
- 3.2 Geeignete und ausreichende Evakuierungsmöglichkeiten für Notfälle und Fluchtmöglichkeiten unmittelbar zur See hin sind in jeder Arbeitsstätte vorzusehen. Für die jeweilige Plattform geeignete Lebensrettungsgeräte müssen sofort einsatzfähig sein.
- 3.3 Für bestimmte Fälle, wie Mann über Bord und Räumung der Arbeitsstätten, hat der Unternehmer einen Plan aufzustellen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und auf der Plattform verfügbar zu halten. Der Plan hat sich auf das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu stützen. Er muß den Einsatz von Bereitschaftsschiffen und Hubschraubern regeln und Kriterien für die Aufnahmefähigkeit und die Eingreifzeit der Bereitschaftsschiffe und Hubschrauber enthalten. Die erforderliche Eingreifzeit ist auch im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für jede Plattform anzugeben. Die Bereitschaftsschiffe müssen so konzipiert und ausgerüstet sein, daß sie den Evakuierungs- und Rettungsanforderungen genügen.
- 3.4 Zu den Mindestanforderungen für Rettungsboote, Rettungsflöße, Rettungsbojen und Schwimmwesten gehören:
 - 3.4.1 Eignung und Ausrüstung zur Überlebessicherung für einen ausreichenden Zeitraum;
 - 3.4.2 Verfügbarkeit in ausreichender Anzahl für alle voraussichtlich anwesenden Personen;
 - 3.4.3 Typeneignung für die Arbeitsstätte;
 - 3.4.4 einwandfreie Verarbeitung aus geeigneten Materialien unter Berücksichtigung der Lebensrettungsfunktion und der Bedingungen für den Einsatz oder die Einsatzbereitschaft;
 - 3.4.5 auffällige Farbgebung für den Einsatz sowie Ausrüstung mit Vorrichtungen, mit denen der Benutzer die Aufmerksamkeit von Rettungspersonal auf sich ziehen kann.
- 3.5 Bei Sicherheitsübungen ist
 - 3.5.1 die Einsatzbereitschaft der Rettungsboote zu prüfen,
 - 3.5.2 sämtliches hierbei benutztes Rettungsgerät zu prüfen, zu reinigen und erforderlichenfalls nachzuladen oder auszuwechseln,
 - 3.5.3 das verwendete tragbare Gerät zum bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 4 Unterbringung, Sanitäreinrichtungen, Räume für Erste Hilfe
- 4.1 Falls es Art, Dauer und Umfang der Arbeiten erfordern, muß der Unternehmer den Beschäftigten Unterkünfte bereitstellen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Unterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind sowie so benutzt werden, daß die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird.
- 4.2 Die Unterkünfte müssen insbesondere
 - 4.2.1 Schutz gegen Explosionseinwirkungen, Eindringen von Rauch und Gas sowie gegen Ausbruch und Ausbreitung von Bränden, entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bieten;

- 4.2.2 mit Lüftung, Heizung und Beleuchtung zweckmäßig ausgestattet sein;
- 4.2.3 mindestens zwei getrennte Ausgänge zu Fluchtwegen auf jeder Ebene besitzen;
- 4.2.4 Schutz vor Lärm, Geruchsbelästigungen und Rauch aus anderen Bereichen, sofern diese gesundheitsschädlich sein können, sowie vor Witterungseinflüssen bieten;
- 4.2.5 getrennt von jeglichen Arbeitsplätzen und in größeren Entfernungen zu Gefahrenbereichen angeordnet sein.
- 4.3 Die Unterkünfte müssen ausreichend Betten oder Kojen für die Anzahl der voraussichtlich auf der Plattform schlafenden Beschäftigten enthalten. Jeder als Schlafrum ausgewiesene Raum muß für die dort untergebrachten Personen ausreichend Platz zur Aufbewahrung ihrer Kleider bieten.
- 4.4 In den Unterkünften muß eine ausreichende Anzahl von Duschen und Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem warmem und kaltem Wasser sowie eine ausreichende Anzahl von Toiletten und Handwaschbecken vorhanden sein. Die Duschräume müssen so ausreichend bemessen sein, daß jeder Beschäftigte sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert reinigen kann.
- 4.5 Für Frauen und Männer sind in den Unterkünften getrennte Schlafräume, Duschräume und Waschgelegenheiten sowie Toiletten einzurichten. Bei Duschräumen, Waschgelegenheiten und Toiletten kann auch eine getrennte Benutzung vorgesehen werden.
- 4.6 Die Unterkünfte und deren Ausstattung sind in einem den hygienischen Erfordernissen entsprechenden Zustand zu halten.
- 4.7 Die Anforderungen an sanitäre Einrichtungen in der Nähe des Arbeitsplatzes nach Anhang 1 Nr. 9.2 bleiben unberührt.
- 4.8 In den Räumen für die Erste Hilfe sind die sachlichen Einrichtungen und Mittel bereitzuhalten, die für eine Behandlung nach mündlicher oder fernmündlicher Weisung eines Arztes erforderlich sind. Eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten mit einschlägigen Kenntnissen muß auf jeder Plattform zur Verfügung stehen.
- 5 Hubschraubereinsätze
- 5.1 Hubschrauberlandeplätze müssen entsprechend der vorgesehenen Nutzung ausgelegt und ausgeführt sein. Sie müssen für eine ungehinderte Landung so ausreichend bemessen und angeordnet sein, daß der größte den Landeplatz anfliegende Hubschrauber unter den härtesten anzunehmenden Bedingungen operieren kann.
- 5.2 In unmittelbarer Nähe des Hubschrauberlandegebietes ist das Gerät bereitzuhalten, das für einen Unfall benötigt wird, an dem ein Hubschrauber beteiligt ist.
- 5.3 Auf Plattformen, auf denen Beschäftigte untergebracht sind, ist im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes während der Hubschraubereinsätze eine ausreichende Anzahl von entsprechend ausgebildeten Personen für den Einsatz in Notfällen vorzusehen.
- 6 Positionierung der Anlagen auf See
- 6.1 Während der Positionierung der Plattformen auf See sind alle personellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind.
- 6.2 Die vorbereitenden Arbeiten zur Positionierung der Plattformen auf See müssen so ausgeführt werden, daß Sicherheit und Stabilität der Plattformen nicht beeinträchtigt werden.

Anhang 4
(zu § 19)

Anforderungen an die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung (Mindestvorschriften)

- 0 Begriffsbestimmung
 - Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung ist eine Kennzeichnung, die - bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Sachverhalt - jeweils mittels eines Schildes, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, einer verbalen Kommunikation oder eines Handzeichens eine Aussage über Sicherheit oder Gesundheitsschutz ermöglicht.
- 1 Allgemeine Anforderungen
 - 1.1 Art der Kennzeichnung
 - 1.1.1 Ständige Kennzeichnung
 - 1.1.1.1 Für die ständige Kennzeichnung in Form von Verbots-, Warn- und Gebotszeichen sowie für die Kennzeichnung und Standorterkennung von Erste-Hilfe- oder Rettungsmitteln sind Schilder zu benutzen. Zur Kennzeichnung und Standorterkennung von Material und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung sind Schilder oder Sicherheitsfarben dauerhaft anzubringen.
 - 1.1.1.2 Die Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen hat in der in Anhang III der Richtlinie 92/58/EWG vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. EG L 245 S. 23) vorgesehenen Form zu erfolgen.

- 1.1.1.3 Die Kennzeichnung bei Gefahr des Anstoßens gegen Hindernisse und bei Absturzgefahr muß dauerhaft in Form einer Sicherheitsfarbe oder von Schildern angebracht werden.
- 1.1.1.4 Die Kennzeichnung von Fahrspuren muß dauerhaft in Form einer Sicherheitsfarbe angebracht werden.
- 1.1.2 Vorübergehende Kennzeichnung
- 1.1.2.1 Hinweise auf Gefahren und Notrufe an Personen zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten, wie beispielsweise die Evakuierung von Personen, sind vorübergehend und unter Berücksichtigung der Austauschbarkeit und Kombination (Nummer 1.2) durch Leucht- oder Schallzeichen oder verbale Kommunikation zu übermitteln.
- 1.1.2.2 Die Anleitung von Personen bei Handhabungsvorgängen, die ein Risiko oder eine Gefahr darstellen, ist vorübergehend und in Form von Handzeichen oder verbaler Kommunikation zu regeln.
- 1.2 Gegenseitige Austauschbarkeit und Kombination
- 1.2.1 Bei gleicher Wirkung kann gewählt werden
- 1.2.1.1 zwischen einer Sicherheitsfarbe und einem Schild zur Kennzeichnung der Gefahr von Stolpern oder Absturz,
- 1.2.1.2 zwischen Leuchtzeichen, Schallzeichen und verbaler Kommunikation,
- 1.2.1.3 zwischen Handzeichen und verbaler Kommunikation.
- 1.2.2 Bestimmte Kennzeichnungsarten können gemeinsam verwendet werden. Dies gilt für Leuchtzeichen und Schallzeichen, Leuchtzeichen und verbale Kommunikation, Handzeichen und verbale Kommunikation.
- 1.3 Sicherheitsfarbe
- 1.3.1 Die Hinweise in nachstehender Tabelle gelten für jede Kennzeichnung, bei der eine Sicherheitsfarbe verwendet wird.

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise - Angaben
Rot	Verbotszeichen	Gefährliches Verhalten
	Gefahr - Alarm	Halt, Stillstand, Not-Ausschalteinrichtung Evakuierung
	Material und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb oder Gelb - Orange	Warnzeichen	Achtung, Vorsicht Überprüfung
Blau	Gebotszeichen	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit - Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung
Grün	Erste-Hilfe-, Rettungszeichen	Türen, Ausgänge, Wege, Betriebsmittel, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand

- 1.4 Wirksamkeit von Sicherheits- oder Gesundheitsschutzzeichen
- 1.4.1 Die Wirksamkeit eines Sicherheits- oder Gesundheitsschutzzeichens darf nicht beeinträchtigt werden durch
- 1.4.1.1 eine schlechte Gestaltung, eine ungenügende Anzahl, einen schlechten Standort, einen schlechten Zustand oder eine mangelhafte Funktionsweise;
- 1.4.1.2 eine andere Kennzeichnung oder Emissionsquelle gleicher Art, die die Sicht- oder Hörbarkeit beeinträchtigt. Dabei ist anzustreben
- 1.4.1.2.1 die Verwendung einer übermäßigen Anzahl von Schildern in unmittelbarer Nähe zueinander zu vermeiden;
- 1.4.1.2.2 nicht gleichzeitig zwei verwechselbare Leuchtzeichen zu verwenden;
- 1.4.1.2.3 ein Leuchtzeichen nicht in der Nähe einer relativ ähnlichen anderen Lichtquelle zu verwenden;
- 1.4.1.2.4 nicht gleichzeitig zwei Schallzeichen einzusetzen;
- 1.4.1.2.5 kein Schallzeichen zu verwenden, wenn der Umgebungslärm zu stark ist.
- 1.5 Weitere Vorkehrungen
- 1.5.1 Die Mittel und Vorrichtungen zur Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung müssen ihrer Art entsprechend regelmäßig gereinigt, gewartet, geprüft und instandgesetzt sowie bei Bedarf erneuert werden.
- 1.5.2 Die Anzahl und die Anordnung der zu verwendenden Mittel oder Vorrichtungen zur Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung haben sich nach dem Ausmaß der Gefährdungen sowie nach dem zu erfassenden Bereich zu richten.
- 1.5.3 Die Kennzeichnungen, die eine Energiequelle benötigen, müssen für den Fall, daß diese ausfällt, über eine Notversorgung verfügen. Eine Notversorgung ist nicht erforderlich, wenn bei Unterbrechung der Energiezufuhr keine Gefährdung mehr besteht.

- 1.5.4 Sobald ein Leucht- oder Schallzeichen ausgelöst wird, ist mit einer bestimmten Handlung zu beginnen. Das Zeichen muß so lange andauern, wie dies für die Ausführung der Handlung erforderlich ist. Die Leucht- oder Schallzeichen müssen nach einer Aktion unverzüglich wieder betriebsbereit gemacht werden. Sie müssen vor ihrer Inbetriebnahme sowie danach in ausreichender Häufigkeit auf ihre einwandfreie Funktionsweise und ihre tatsächliche Wirksamkeit geprüft werden.
- 1.5.5 Sind die auditiven oder visuellen Möglichkeiten der betroffenen Arbeitnehmer - auch durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung - eingeschränkt, so sind geeignete zusätzliche oder alternative Maßnahmen zu ergreifen.
- 1.5.6 Orte, Räume oder umschlossene Bereiche, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden, sind mit einem in Betracht kommenden Warnzeichen aus Anhang II Nummer 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG zu versehen oder nach Maßgabe von Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.
- 2 Weitere Anforderungen
Unbeschadet der Anforderungen nach Nummer 1 muß die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung den Anforderungen der Anhänge II bis IX der Richtlinie 92/58/EWG entsprechen.

Begründung

I. Allgemeines

1. Ziele der Verordnung

1.1 Die Verordnung setzt mehrere Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften für den Bereich des Bergrechts in nationales Recht um. Seit der Verabschiedung der „Europäischen Akte“ im Februar 1986 ist das Arbeitsschutzrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im größeren Umfang durch EG-Richtlinien bestimmt worden. Hiervon ist auch der bergbauliche Bereich nicht ausgenommen. Zur Ergänzung der sogenannten Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, die grundsätzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit enthält, ist eine Reihe von Einzelrichtlinien erlassen worden. Von diesen sind zwei bergbauspezifisch. Sie bezwecken, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in bergbaulichen Betrieben innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren und zu verbessern. Ihre Zielrichtung steht mit der Zweckbestimmung des § 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes im Einklang, die Sicherheit der Beschäftigten und der Betriebe zu gewährleisten.

Die Umsetzung der in Betracht kommenden EG-Richtlinien auf der Grundlage des Bundesberggesetzes führt gleichzeitig zu einer Vereinheitlichung der gegenwärtig vielfältigen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Bergbauzweigen, zu einer Beschränkung auf wesentliche Regelungsinhalte und damit zu einer merklichen Rechtsbereinigung und Straffung des bergrechtlichen Sekundärrechts. Dies gilt nicht zuletzt für die neuen Bundesländer. Dort wird eine Vielzahl älterer Vorschriften abgelöst und eine neue Grundlage geschaffen. Infolgedessen erfüllt die Verordnung für den Bereich des Bergrechts den Auftrag nach Artikel 30 Abs. 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages, den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem EG-Recht neu zu regeln. Gleichzeitig werden für verschiedene Sachbereiche Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten verbessert.

1.2 Ausgangs- und Kernpunkt der Verordnung sind folgende zwei Richtlinien:

- Richtlinie 92/91/EWG vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (11. Einzelrichtlinie),
- Richtlinie 92/104/EWG vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (12. Einzelrichtlinie).

Diese Richtlinien stimmen dem Aufbau, der Zielsetzung und auch weitgehend dem Wortlaut nach überein. Sie unterscheiden sich lediglich in den Teilen, die durch die unterschiedliche Art der Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze bedingt sind. Infolgedessen bietet es sich an, beide Richtlinien in einer Rechtsverordnung zusammenzufassen.

Die Verordnung trägt weiter dem Umstand Rechnung, daß einige Vorschriften der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit noch nicht durch bestehende bergrechtliche Vorschriften abgedeckt sind (insbesondere Artikel 6 Abs. 2 und 3, Artikel 8 Abs. 3 bis 5, Artikel 11 und 13). Für die Mehrzahl der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie gelten bereits entsprechende bergrechtliche Vorschriften. So sind Regelungen über die Grundpflichten des Unternehmers und dabei zu beachtende Grundsätze sowie über verantwortliche Personen, deren Pflichten und Befugnisse, ihre Aufgabenbereiche und ihre Bestellung seit langem wesentlicher Bestandteil des Bergrechts (§§ 58 bis 62 BBergG). Zur Abwehr von Gefahren, besonders von bergbauspezifischen (z. B. Gebirgsschläge, Brände, Explosionen, Wassereinbrüche, hereinbrechendes Gestein, Rutschungen), bestehen Vorschriften, die allerdings nicht einheitlich und verstreut sind. Entsprechendes gilt auch für die Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das bergrechtliche Betriebsplanverfahren (§§ 51 ff. BBergG) mit einer vorgängigen Prüfung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen hinzuweisen. Die Vorgaben in der 11. und 12. Einzelrichtlinie über die Evaluierung der Gefahren und ihre Dokumentation sind merklich detaillierter als in der Rahmenrichtlinie; verlangt wird ein besonderes Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument. Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind umfassender und weitergehend in der Gesundheitsschutz-Bergverordnung geregelt, als die Rahmenrichtlinie dies verlangt. Auch über die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten enthält das bergrechtliche Sekundärrecht schon jetzt einzelne Bestimmungen. Neu im Rahmen einer Bergverordnung sind vor allem Regelungen über die Anhörung und Beteiligung der Beschäftigten und deren Rechte. Soweit die Allgemeine Bundesbergverordnung Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für den Bereich des Bergrechts umsetzt, ist hiermit kein Präjudiz für deren allgemeine Umsetzung beabsichtigt.

Ferner werden folgende drei Einzelrichtlinien umgesetzt, die im engen Sachzusammenhang mit den bergbauspezifischen Richtlinien stehen und deren Regelungsinhalte z. T. schon durch die bergbauspezifischen abgedeckt sind:

- Richtlinie 89/655/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2. Einzelrichtlinie),
- Richtlinie 89/656/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (3. Einzelrichtlinie),
- Richtlinie 92/58/EWG vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (9. Einzelrichtlinie).

Die Verordnung will darüber hinaus die Ratifizierung des Übereinkommens Arbeitsschutz im Bergbau der Internationalen Arbeitsorganisation erleichtern, das im Juni d. J. angenommen worden ist. Grundlage dieses Übereinkommens bildet im wesentlichen die Richtlinie 92/104/EWG.

2. Grundzüge der Verordnung

Die Verordnung legt in gestraffter Form die Maßnahmen fest, die zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen sowie bei artverwandten Tätigkeiten erforderlich sind. Der sachliche und räumliche Anwendungsbereich in § 1 ist entsprechend formuliert.

Allgemeine und besondere Pflichten des Unternehmers sind in den §§ 2 bis 20 zusammengefaßt. Verpflichtungen grundsätzlicher Art enthält § 2. Für die Planung, Durchführung und Überwachung der Schutzmaßnahmen kommt dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach § 3 eine besondere Bedeutung zu. Die Zusammenarbeit der Unternehmer regelt § 4. Die grundsätzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung durch verantwortliche Personen enthält § 5. Aus § 6 ergibt sich die Verpflichtung, die Beschäftigten zu unterrichten, zu unterweisen und anzuhören. Für schriftliche Anweisungen ist § 7, für die Übertragung von Arbeiten § 8, für die Freigabe bestimmter Arbeiten § 9 maßgebend. Die bei erheblichen Gefahren zu treffenden Maßnahmen legt § 10 fest. Gegen bestimmte Gefahren und für Notfälle schreibt § 11 spezifische Schutzmaßnahmen vor. Allgemeine und besondere Anforderungen an Arbeitsstätten und Betriebe je nach Art der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung sowie für artverwandte Tätigkeiten sind in den §§ 12 bis 16 festgelegt. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch die Anhänge 1 bis 3. Vorschriften über die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen enthalten die §§ 17 und 18. Die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung regelt § 19 in Verbindung mit Anhang 4, die präventivmedizinische Überwachung der Beschäftigten § 20. Die §§ 21 und 22 legen Pflichten und Rechte der Beschäftigten fest. Die Schlußvorschriften befinden sich in den §§ 23 bis 26.

3 EG-rechtliche Grundlage, Umsetzung

Alle Richtlinien, die durch die Verordnung für den bergrechtlichen Bereich in nationales Recht umgesetzt werden, beruhen auf Artikel 118a EWG-Vertrag. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat sie in den Jahren 1989 bis 1992 einstimmig angenommen; eine Klage ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht erhoben worden. Der Bundesrat hat keine Bedenken geltend gemacht. Ausschlaggebend für das positive Votum war die Auffassung, daß mit Hilfe der Richtlinien am ehesten eine Harmonisierung für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu erreichen ist. Die Harmonisierung will gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen. Die EG-rechtlichen Vorgaben halten sich im Rahmen des Artikels 118a EWG-Vertrag. Sie beschränken sich auf wesentliche Sachverhalte. Vorwiegend sind Schutzziele festgeschrieben. Den Unternehmern bleibt es überlassen zu entscheiden, wie die Schutzziele im Einzelfall am besten zu verwirklichen sind. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sind gewahrt.

Die Umsetzung der Richtlinien für den bergrechtlichen Bereich kann - unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften - nur durch Gesetz oder Verordnung erfolgen. Ein Rückgriff auf Unfallverhütungsvorschriften ist nicht möglich (§ 708 Abs. 4 RVO). Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Wirtschaft im Bundesberggesetz zum Erlass entsprechender Bergverordnungen sind durch Artikel 8 des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen 1982/1994 erweitert worden.

4 Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Den Grundsätzen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist Rechnung getragen. Durch das Zusammenfassen und Verknüpfen der Inhalte mehrerer Richtlinien konnte der Umfang der Vorschriften merklich verringert werden. Dies gilt vor allem für das gemeinsame Umsetzen der bergbauspezifischen Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG. Anlagen der EG-Richtlinien mit sehr spezifischem Inhalt werden durch Inbezugnahme verbindlich. Eine derartige Vorgehensweise auf die in Betracht kommenden Vorschriften insgesamt anzuwenden, ist für die Normunterworfenen nicht zumutbar.

Die Verordnung ist weiter durch eine Straffung der Anforderungen und eine Beschränkung auf wesentliche Regelungsinhalte gekennzeichnet. Insgesamt führt sie zu einer merklichen Rechtsbereinigung und einer Verringerung derzeitiger Vorschriften.

Ziel der Verordnung ist ferner, Verwaltungsakte zu vermeiden.

5 Beteiligung der Betroffenen

Die Verordnung ist mit Vertretern der Länder sowie der betroffenen Wirtschaftsverbände und der Gewerkschaften vorbereitet worden. Auf diese Weise war es möglich,

- für Art und Systematik EG-rechtlicher Vorschriften Verständnis zu wecken,
- bei der Umsetzung den Aufbau der Verordnung so zu gestalten, daß er anderen vergleichbaren nationalen Rechtsvorschriften entspricht,
- Bezeichnungen einvernehmlich entsprechend der Terminologie des deutschen Bergrechts zu verwenden,
- Wortlaut und Verständlichkeit der einzelnen Formulierungen zu verbessern,
- die Auswirkungen neuer Vorschriften in verschiedenen Bergbauzweigen zu prüfen,
- die Normadressaten frühzeitig in die Lage zu versetzen, sich auf die Verordnung einzustellen.

Ins Gewicht fallende Schwierigkeiten haben sich bei der Umsetzung nicht ergeben.

6 Ermächtigungen

Die Verordnung beruht auf den Ermächtigungsnormen des § 66 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 4 Buchstabe a und d, Nr. 5; 6, 9, 10 und Satz 3 sowie des § 67 Nr. 1 und 8 BBergG. Von diesen bildet § 66 Satz 1 Nr. 5, insbesondere in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6 BBergG, die Rechtsgrundlage für die zahlreichen Verpflichtungen des Unternehmers - teilweise auch anderer verantwortlicher Personen; von Bedeutung ist weiter § 66 Satz 1 Nr. 2, 4 Buchstabe a, Nr. 9 und 10 BBergG. Die Ermächtigungen für Listen über betriebliche Vorgänge und Beschäftigte sowie für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen ergeben sich aus § 67 Nr. 1 und 8 BBergG. Anforderungen an ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten stützen sich vor allem auf § 66 Satz 1 Nr. 6 BBergG, ergänzt durch § 66 Satz 3 BBergG. Die zuletzt genannte Ermächtigung bildet auch die Grundlage für die Festlegung von Rechten der Beschäftigten beim Umsetzen von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften. Die Bußgeldvorschriften beruhen auf § 145 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG.

Auf Grund der Ermächtigungen in § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie in den §§ 128 und 129 BBergG werden Untergroundspeicher, alte Halden, Versuchsruben und sonstige bergbauliche Versuchsanstalten in die Verordnung einbezogen.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft ergibt sich aus § 68 Abs. 2 BBergG; sie ist durch Artikel 8 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen 1982/1994 zum Umsetzen von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erweitert worden. Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verkehr ist nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BBergG erforderlich,

weil die Vorschriften, die auf Ermächtigungsnormen in § 66 BBergG beruhen, Fragen des Arbeitsschutzes regeln und die Verordnung auch für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer gilt.

Die Verordnung bedarf nach § 68 Abs. 3 BBergG der Zustimmung des Bundesrates.

7 Kosten und Auswirkungen

Die Verordnung enthält teilweise vergleichbare Anforderungen wie bisherige Vorschriften in Landesverordnungen. Soweit sie sich im Rahmen dieser Regelungen hält, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Eine Quantifizierung der ausschließlich durch neue Vorschriften entstehenden zusätzlichen Kosten ist praktisch nicht möglich. Zum Teil stehen sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit bisherigen Vorschriften, zum Teil hängen sie von betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten ab. Etwaigen zusätzlichen Kosten wären ferner die Einsparungen gegenüberzustellen, die sich durch die Rechtsbereinigung und Vereinheitlichung auf Grund der Verordnung ergeben. Unter Berücksichtigung des Konzepts der Verordnung sind die kostenmäßigen Auswirkungen insgesamt nur als geringfügig zu bewerten. Ein Einfluß auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht gegeben.

Der Vollzug der Verordnung belastet Bund und Länder nicht mit zusätzlichen Kosten. Belange der Gemeinden sind nicht berührt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Sachliche und räumliche Anwendung

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser ist so gefaßt, daß er - ausgehend von jeweils Artikel 2 der Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG - den Schutzziele der Verordnung gerecht wird. Die in ihr vorgeschriebenen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erstrecken sich auf das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen sowie die damit zusammenhängende Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, ferner auf das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in alten Halden, die Unterspeicherung sowie Tätigkeiten in Versuchsgruben und sonstigen bergbaulichen Versuchsanstalten. Einbezogen sind auch die Einrichtungen, die überwiegend den o. a. Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Räumlich erstreckt sich die Verordnung auf das Festland sowie den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer.

Die in § 1 verwendeten Begriffe beruhen auf dem Bundesberggesetz. Der Begriff Aufsuchen umfaßt die Tätigkeiten, die mittel- und unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtet sind; hierzu zählen auch seismische Untersuchungen. Der Gewinnungsbegriff nach dem Bundesberggesetz ist umfassend. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung, der ordnungsgemäßen Gestaltung der Oberfläche, kommen nicht nur bei der übertägigen Aufsuchung und Gewinnung in Betracht.

Zu § 2 - Allgemeine Pflichten

Die Vorschrift legt die grundlegenden Pflichten des Unternehmers für einen umfassenden Arbeitsschutz der Beschäftigten in Form allgemeiner Zielvorgaben fest. Sie stellt eine spezielle - aber nicht abschließende - Ausformulierung der in § 61 des Bundesberggesetzes festgelegten allgemeinen Pflichten des Unternehmers dar. Absatz 1 verpflichtet den Unternehmer, nach dem jeweiligen Erkenntnisstand und den jeweiligen technischen Möglichkeiten die jeweils erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Die Maßnahmen müssen aber nicht zwangsläufig zu einem absoluten Ergebnis führen. Eine Garantie hierfür wird nicht verlangt. Die Auslegung des Begriffs „Maßnahmen des Arbeitsschutzes“ richtet sich nach dem allgemeinen Arbeitsschutzrecht. Die für bestimmte Aufgaben geforderte Fachkunde der Beschäftigten kann nicht nur durch eine Ausbildung, sondern auch durch langjährige praktische Tätigkeit erworben werden. Absatz 1 setzt im wesentlichen jeweils Artikel 3 Abs. 1 der Einzelrichtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG um. Grundlage der Definition der Arbeitsstätte und des Betriebes bilden jeweils Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG. Diese werden entsprechend dem Anwendungsbereich und der Terminologie des Bundesberggesetzes umgesetzt.

Absatz 2, ergänzt durch § 3, umschreibt die Anforderungen an das Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement nach Anhang Abschnitt A Nr. 2.9 der Richtlinie 92/91/EWG bzw. nach Anhang Abschnitt A Nr. 1.9 der Richtlinie 92/104/EWG. Dieses System beinhaltet

- alle Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen rechtzeitig zu planen,
- die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Vorkehrungen zur Verwirklichung der Schutzmaßnahmen im Betrieb - einschließlich der innerbetrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes - zum richtigen Zeitpunkt zu treffen,
- regelmäßig in Abhängigkeit von der Art und Größe des Betriebes und der Art der Tätigkeiten die Übereinstimmung der Maßnahmen mit dieser Verordnung und anderen relevanten Rechtsvorschriften zu prüfen,
- die Maßnahmen neuen Gegebenheiten und Erkenntnissen anzupassen,
- ausgehend von der jeweiligen Wirksamkeit der Maßnahmen, eine Verbesserung im Rahmen des Möglichen anzustreben.

Zu dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement gehört ferner, daß entsprechend Absatz 3 der Unternehmer alle Führungsebenen einbezieht und dafür sorgt, daß die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Absatz 4 enthält generelle Vorgaben für die Planung, Gestaltung und Organisation der Schutzmaßnahmen. Die Grundsätze sind im wesentlichen aus Artikel 6 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG übernommen. Geeignete Anweisungen an die Beschäftigten zu erteilen, verlangt bereits Absatz 1 Nr. 4. Daher erübrigt es sich, diese Forderung in Absatz 4 entsprechend der Fassung der Rahmenrichtlinie aufzunehmen.

Aus den Grundsätzen ergibt sich, daß die Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht nur auf die Abwehr zu erwartender Gefahren abgestellt sein dürfen. Zu einem vorbeugenden Arbeitsschutz gehört eine weitergehende Betrachtungsweise. Verlangt wird eine Risikovermeidung und Risikominderung. Der Begriff des Risikos ist umfassender als der der Gefahr. Risiko bedeutet (jede) Wahrscheinlichkeit und (jedes) Ausmaß einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder eines Schadens. Gefahr ist dagegen eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens erwarten läßt. Bei der Gefahr ist das Risiko größer als das Grenzkrisiko, das die Trennung zwischen einer akzeptablen und nicht mehr akzeptablen Sachlage angibt. Eine Gefahr stellt in diesem Sinne ein nicht mehr hinnehmbares Risiko

dar. Für den Schadenseintritt wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt. Als Schaden gilt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung. Ein Risiko ist entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz um so eher hinnehmbar, je geringer die möglichen Folgen sind. Sofern nur die Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines Schadens angesprochen werden soll, wird in der Verordnung der Begriff Gefährdung verwendet. Welcher Grad an Wahrscheinlichkeit als hinreichend anzusehen ist, wird entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Art des zu schützenden Rechtsgutes bestimmt.

Absatz 5 verpflichtet den Unternehmer in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis, Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzuziehen, wenn die Möglichkeiten im eigenen Betrieb nicht ausreichen. Die Vorschrift fußt auf Artikel 7 Abs. 3 und 4 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG. Sie schließt nicht aus, daß der Unternehmer auch in anderen Fällen auf Sachverständige oder sachverständige Stellen zurückgreift.

Zu § 3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Die Vorschrift steht im engen Zusammenhang mit § 2. Sie ergänzt die Grundpflichten des Unternehmers um einen wichtigen Punkt. Der Unternehmer wird verpflichtet, in einem Dokument - dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument - alle für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Beachtung bestimmter Grundsätze darzulegen (Absatz 1 Satz 1). Die Vorschrift erlaubt ihm ausdrücklich, hierbei bereits im Betrieb vorhandene Unterlagen zu verwenden. Zu diesen gehören innerbetriebliche Anweisungen, Pläne für besondere Sachbereiche und dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regelwerke. Die Maßnahmen müssen vor Beginn der Arbeiten so geplant werden, daß sie rechtzeitig getroffen werden können. Wesentliche Gesichtspunkte, die in dem Dokument ihren Niederschlag finden müssen, sind in Absatz 1 Satz 3 und 5 festgelegt. Für Arbeitsstätten im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer gelten zusätzlich die Anforderungen, die im Anhang 3 Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 festgelegt sind.

Ausgangspunkt der zu planenden und zu treffenden Maßnahmen in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht sind

- eine Ermittlung der Gefährdungen für die Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten,
- eine Beurteilung (= Bewertung) der Gefährdungen und
- das schriftliche Festhalten der Ergebnisse der Beurteilung.

Der Umfang der schriftlichen Aufzeichnungen hängt davon ab, ob Gefährdungen bereits bekannt und analysiert worden sind oder ob Gefährdungen neu ermittelt und beurteilt werden. Im ersten Fall kann die schriftliche Darstellung kurz sein, im zweiten Fall ist eine eingehende Darlegung erforderlich. Bei der Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz kann auf bekannte Sachverhalte zurückgegriffen werden. Gefährdungen, die bereits in der Vergangenheit erkannt und untersucht worden sind und weiter fortbestehen - wie etwa solche, die sich durch das Auftreten von Grubengas ergeben - brauchen in der Regel nicht neu analysiert zu werden. Negative Erfahrungen der Vergangenheit und ihr Niederschlag in sicherheitstechnischen Regeln können Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments sein, sofern die in Betracht kommenden Erkenntnisse und die ihnen Rechnung tragenden Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. In überschaubaren Betrieben mit nicht allzu großen Gefährdungen dürfte das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument auf der Grundlage des derzeit als gesichert geltenden Erkenntnisstandes und bewährter Praktiken zu erstellen sein.

Bei der Beurteilung der Gefährdungen sind vor allem die in Absatz 2 aufgeführten zu beachten. Sie dienen dem Unternehmer als Anhaltspunkte. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nummer 1 schließt die Gestaltung von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken mit ein. Unter Nummer 2 sind auch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen zu subsumieren, die von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen ausgehen. Die Formulierung der Nummer 3 stimmt mit derjenigen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 überein.

Um zu gewährleisten, daß das Dokument auf dem neuesten Stand bleibt, muß der Unternehmer es nach Absatz 3 in bestimmten Fällen überarbeiten. Eine Überarbeitung ist erforderlich bei wichtigen Veränderungen sowie zur Vermeidung von Betriebsereignissen mit schweren Folgen. Überarbeiten im Sinne der Vorschrift bedeutet nicht, das Dokument insgesamt neu zu erstellen, sondern es soweit anzupassen, wie betriebliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse auf Grund von Vorkommnissen dies erfordern.

Durch Absatz 4 werden die Pflichten des Unternehmers nach den vorhergehenden Absätzen ergänzt. Über das Einschätzen der Gefahrensituation und das Festlegen von Schutzmaßnahmen hinaus ist auch das Ergebnis der regelmäßigen Prüfung schriftlich festzuhalten, wie weit die nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument getroffenen Vorkehrungen tatsächlich mit den einschlägigen Schutzvorschriften übereinstimmen. Auf Grund der Prüfung kann eine Anpassung erforderlich werden. Die Vorschrift überläßt es dem Unternehmer, wie er der Dokumentationspflicht nachkommt. Die zeitliche Dauer der Aufbewahrung der Nachweise ist nicht geregelt. Sie brauchen nur solange verfügbar zu sein, wie dies zum Verständnis der aktuellen Situation erforderlich ist.

§ 3 beruht im wesentlichen auf jeweils Artikel 3 Abs. 2 der Einzelrichtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG. Die Aufzählung der an den Arbeitsplätzen zu berücksichtigenden Gefährdungen geht auf Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG zurück.

Eine Analyse der Gefahrensituation wird nicht nur von den Einzelrichtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG für bergbauliche Arbeitsstätten verlangt, sondern auch von der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG für jedweden Arbeitsplatz. Nach Artikel 9 der Rahmenrichtlinie muß der Arbeitgeber über ein Dokument verfügen, das über die Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit - auch hinsichtlich besonders gefährdeter Beschäftigtengruppen - Aufschluß gibt und in dem die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und erforderlichenfalls die zu verwendenden Schutzmittel festgelegt sind.

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bietet den Rahmen, die Gefährdungsanalyse, deren Ergebnisse und die daraus gezogenen Folgerungen schlüssig darzulegen. Es kann ganz auf die innerbetrieblichen Belange abgestellt werden. Form, Art und Umfang der Darstellung sowie Ausdrucksweise können ohne Einschränkung den jeweiligen Verhältnissen entsprechend gewählt werden; Formvorschriften sind nicht zu beachten. Insgesamt betrachtet stellt das Dokument ein Mittel dar, daß dem Unternehmer Klarheit über die Gefährdungen an den einzelnen Arbeitsplätzen verschafft und ihn ge-

zielt wirkungsvolle und angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf allen Ebenen des Betriebes treffen läßt.

Die Ausgestaltung des Betriebsplans in den §§ 51 ff. des Bundesberggesetzes und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments in § 3 der Verordnung lassen unschwer erkennen, daß das Dokument und der Betriebsplan nicht identisch sind. Der Betriebsplan ist grundsätzlich auf die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes ausgerichtet. Das Dokument befaßt sich ausschließlich mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Im Betriebsplan ist eine Reihe weiterer Belange und Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten ist nur ein Punkt unter vielen (§ 55 Satz 1 Nr. 3 BBergG). Die Gefährdungsanalyse und die sich daraus für die Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten ergebenden Maßnahmen bilden das Kernstück des Dokuments. Die damit zusammenhängenden Fragen sind eingehend zu klären. Die Gefährdungsanalyse liegt im Vorfeld des Betriebsplans. Auch die Überlegungen des Unternehmers, wie den Gefahren im einzelnen begegnet werden kann, sind außerhalb des Betriebsplans anzustellen. Erst die Festlegung auf bestimmte Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bildet eine Basis für die Aufstellung des Betriebsplans, der darüber hinaus noch einer Vielzahl anderer Belange gerecht werden muß.

Nach der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG sowie den Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG ist der Unternehmer für die Gefährdungsanalyse und die daraus zu ziehenden und zu dokumentierenden Folgerungen allein verantwortlich. Unter Berücksichtigung dieser EG-rechtlichen Vorgabe, der umfassenden Verantwortlichkeit des Unternehmers für Sicherheit und Ordnung im Betrieb nach § 61 des Bundesberggesetzes sowie des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens nach den §§ 51 ff. des Bundesberggesetzes wird keine Notwendigkeit gesehen, eine Zulassung oder Genehmigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments durch die zuständige Behörde vorzuschreiben. Für einen derartigen zusätzlichen Verwaltungsakt liegen keine zwingenden Gründe vor. Diese Auffassung steht im Einklang mit Regelungen in neueren Bergverordnungen, nach denen Pläne für bestimmte Sachbereiche oder Betriebsanweisungen für bestimmte Beschäftigtengruppen nicht mehr einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Die §§ 70 und 71 des Bundesberggesetzes bleiben unberührt.

Zu § 4 - Zusammenarbeit der Unternehmer

Die Vorschrift legt die Grundpflichten fest, die von den Unternehmern bei einer zeitlich und örtlich gemeinsamen Tätigkeit ihrer Beschäftigten zu beachten sind. Sie will den Gefahrenmomenten begegnen, die sich durch die Beschäftigung von Personen unterschiedlicher Unternehmer in ein und demselben Betrieb ergeben können.

Eine Regelung, nach der jeder Unternehmer für seinen Bereich verantwortlich ist, genügt allein nicht. Vielmehr sind eine Zusammenarbeit sowie eine Unterrichtung der Beschäftigten und angemessene Anweisungen erforderlich. Dies schreibt Absatz 1 vor. Absatz 2 verpflichtet denjenigen Unternehmer zu koordinieren, dem die Verantwortung für den Betrieb obliegt, in dem die Zusammenarbeit erfolgt. Auf diesen Betrieb bezieht sich der Verweis in Absatz 2 Satz 1. Durch Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auch eine Zusammenarbeit mit einem Unternehmer in Betracht kommen kann, der nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 des Bundesberggesetzes erfüllt.

§ 4 setzt im wesentlichen jeweils Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG in nationales Recht um. Er konkretisiert gleichzeitig die in § 61 Abs. 1 des Bundesberggesetzes festgelegten allgemeinen Pflichten des Unternehmers im Hinblick auf eine Zusammenarbeit.

Zu § 5 - Beaufsichtigung durch verantwortliche Personen

Regelungen über verantwortliche Personen stellen seit jeher einen Kernpunkt des Bergrechts dar. Nach den §§ 58 bis 60 des Bundesberggesetzes liegt die oberste Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften beim Unternehmer. Dieser kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässige und fachkundige Personen für die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes bestellen. Verantwortliche Personen müssen in einer solchen Anzahl vorhanden sein, daß die planmäßige und sichere Führung des Betriebes sichergestellt ist.

Zur Ausfüllung der o. a. Vorschriften des Bundesberggesetzes legt § 5 Einzelheiten über die innerbetriebliche Beaufsichtigung fest. Die EG-rechtlichen Vorgaben stimmen weitgehend mit der Praxis in der Bundesrepublik Deutschland überein.

Die Absätze 1 und 2 enthalten grundsätzliche Anforderungen. In den Absätzen 3 bis 5 sind besondere Fälle geregelt. Absatz 6 hat Bedeutung für kleine Betriebe. Als Anhalt für die Auslegung des Begriffs „innerhalb angemessener kurzer Zeit“ in Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 können die Art des Betriebes oder der Arbeitsstätte und die ausgeübten Tätigkeiten dienen. Die Zeit, innerhalb der eine verantwortliche Person erforderlichenfalls anwesend sein kann, muß in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Gegebenheiten des Betriebes oder der Arbeitsstätte unter Berücksichtigung aller relevanter Sachverhalte stehen. Sie soll so kurz wie möglich sein. Der Umfang der Weisungsbefugnis eines Beschäftigten nach Absatz 5 hängt von der jeweiligen Ermächtigung durch den Unternehmer ab.

Durch § 5 wird Anhang Abschnitt A Nr. 2.2 und 2.3 der Richtlinie 92/91/EWG bzw. Anhang Abschnitt A Nr. 1.1.3, 1.2 und 1.3 der Richtlinie 92/104/EWG umgesetzt. Hinsichtlich der Beaufsichtigung einzelner Beschäftigter konkretisiert Absatz 3 die diesbezügliche grundsätzliche EG-rechtliche Anforderung.

Zu § 6 - Unterrichtung; Unterweisung; Anhörung

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Unterrichtung, Unterweisung und Anhörung der Beschäftigten. Sie knüpft jeweils an Artikel 7 und 9 der Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG an, die ihrerseits Artikel 10 und 11 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG in Bezug nehmen. Im Zusammenhang hiermit steht Anhang Abschnitt A Nr. 2.5 der Richtlinie 92/91/EWG bzw. Anhang Abschnitt A Nr. 1.5 der Richtlinie 92/104/EWG. § 6 bezieht auch die Unterrichtungs-, Unterweisungs- und Beteiligungspflichten der Beschäftigten auf Grund der übrigen bergbaurelevanten Einzelrichtlinien ein. Insoweit werden zusätzlich folgende Bestimmungen umgesetzt: die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 89/655/EWG, die Artikel 7 und 8 der Richtlinie 89/656/EWG, die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 90/269/EWG, Artikel 6 und 8 der Richtlinie 90/270/EWG sowie die Artikel 7 und 8 der Richtlinie 92/58/EWG. Die materiellen Anforderungen der Richtlinien 90/269/EWG und 90/270/EWG wurden für den Bereich des Bergrechts bereits durch die §§ 13 und 14 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung umgesetzt.

Absatz 1 legt dem Unternehmer eine allgemeine Informationspflicht auf. Er hat die Beschäftigten über innerbetriebliche

Gefahren, Abwehrmaßnahmen sowie Notfall- und Erste-Hilfemaßnahmen zu unterrichten. Dies muß vor Beginn der Beschäftigung und nach relevanten Änderungen geschehen.

Um Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten und Gefahren abzuwenden, reicht eine allgemeine Unterrichtung nicht aus. Diese ist nach Absatz 2 durch eine auf die individuellen Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen zugeschnittene weitergehende Information in Form einer Belehrung zu ergänzen. Die Belehrung kann in theoretischer und in praktischer Weise erfolgen. Anstelle des Ausdrucks Belehrung verwendet der Entwurf in Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie und den dazugehörigen Einzelrichtlinien den Ausdruck Unterweisung. Die Unterweisung ist ein wichtiges Mittel, um Beschäftigte in die Lage zu versetzen, Anordnungen richtig zu erfassen, Gefahren zu erkennen und sich sicherheitsbewußt zu verhalten. Art und Umfang der Unterrichtung wie auch der Unterweisung hängen insbesondere von der jeweiligen Tätigkeit und der jeweiligen Arbeitsstätte ab. Die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 will sicherstellen, daß alle in Betracht kommenden Gefahren einbezogen werden, also auch diejenigen, denen die relevanten Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie Rechnung tragen. In welchen Fällen die Unterweisung zu wiederholen und/oder durch praktische Übungen zu ergänzen ist, hängt von dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ab.

Die Beteiligungspflichten gegenüber Betriebsräten sind national grundsätzlich durch betriebsverfassungsrechtliche Regelungen abgedeckt. Infolgedessen kann die Anhörung nach Absatz 3 sich auf die Fälle beschränken, in denen eine Vertretung der Beschäftigten im Betrieb fehlt.

Zu § 7 - Schriftliche Anweisungen

Als weiteres Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten verlangt die Vorschrift schriftliche Anweisungen. In diesen sind die Einzelheiten für eine den sicherheitlichen Erfordernissen gerecht werdende Durchführung von Tätigkeiten in den unterschiedlichen Arbeitsstätten festzulegen. Die Anweisungen müssen auch Informationen für Notfälle enthalten. Art und Umfang der schriftlichen Anweisungen richten sich nach den bestehenden Gefährdungen. Sie sind soweit aufzustellen und zu erteilen, wie dies zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Zu den schriftlichen Anweisungen zählen auch Betriebsanweisungen.

Durch § 7 wird Anhang Abschnitt A Nr. 2.6 der Richtlinie 92/91/EWG bzw. Anhang Abschnitt A Nr. 1.6 der Richtlinie 92/104/EWG umgesetzt.

Zu § 8 - Übertragung von Arbeiten

Die Vorschrift zielt darauf ab, daß den Beschäftigten nur solche Aufgaben übertragen werden, die ihren Kenntnissen und Erfahrungen sowie ihrer körperlichen Eignung und ihren Fähigkeiten für Sicherheit und Gesundheitsschutz angemessen sind (Absatz 1). Zum Schutz der Beschäftigten ist es weiter erforderlich, daß an jeder Arbeitsstätte eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen zur Verfügung steht (Absatz 2).

Durch § 8 werden Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG sowie Anhang Abschnitt A Nr. 2.4 der Richtlinie 92/91/EWG bzw. Anhang Abschnitt A Nr. 1.4 der Richtlinie 92/104/EWG umgesetzt.

Zu § 9 - Arbeitsfreigabe

Die Vorschrift deckt eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen ab, die bisher in landesrechtlichen Vorschriften gesondert aufgeführt sind. Sie enthält besondere Schutzvorschriften für gefährliche Arbeiten sowie für normalerweise gefahrlose Arbeiten, die wegen einer Überschneidung mit anderen Arbeitsvorgängen zu einer ernsten Gefährdung führen können. Zu der ersten Fallgruppe gehören z. B. Tätigkeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen oder in einer Atmosphäre, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordert. Die zweite Fallgruppe erfaßt z. B. umfangreiche Reparaturarbeiten auf engem Raum bei Aufrechterhaltung des normalen Betriebsablaufs. Mit den unter § 9 fallenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine verantwortliche Person deren Beginn freigegeben hat, alle Sicherheitsvorkehrungen schriftlich festgelegt und den in Betracht kommenden Beschäftigten bekannt sind. Die Fälle, in denen eine Freigabe erforderlich ist, hängt von den bestehenden Gefährdungen ab. Auf diese Weise wird örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Rechnung getragen.

§ 9 setzt Anhang Abschnitt A Nr. 2.8 der Richtlinie 92/91/EWG bzw. Anhang Abschnitt A Nr. 1.8 der Richtlinie 92/104/EWG um.

Zu § 10 - Vorkehrungen bei erheblichen Gefahren

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Maßnahmen zur Abwendung von Schäden für die Beschäftigten um so wirkungsvoller sein müssen, je schwerer ein solcher Schaden sein kann. Dazu gehört einmal, daß die Beschäftigten möglichst frühzeitig über unmittelbare erhebliche Gefahren und die Abwehrmaßnahmen unterrichtet werden (Absatz 1). Weiter wird verlangt, daß für die Bewältigung besonderer Situationen nur hierzu befähigte Beschäftigte eingesetzt werden (Absatz 2 Nr. 1 und 2). Erforderlichenfalls müssen diese geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr selbst treffen können. Versagen Schutzmaßnahmen und reichen auch die besonderen Fähigkeiten nicht aus, den Eintritt des Schadens zu verhindern oder ihn auf ein erträgliches Maß zu begrenzen, muß den Beschäftigten die Möglichkeit erhalten bleiben, sich einer unmittelbaren erheblichen Gefahr zu entziehen (Absatz 2 Nr. 3).

Die Absätze 3 und 4 stehen in einem engen Zusammenhang mit Absatz 2 Nr. 2 und 3. Sie wollen sicherstellen, daß Beschäftigte nur in Ausnahmefällen erheblichen Gefahren ausgesetzt werden und ihnen im Regelfall keine Nachteile aus einem eigenständigen Handeln entstehen. Der in der Vorschrift verwendete Begriff der unmittelbaren erheblichen Gefahr bezeichnet eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann oder der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist.

§ 10 setzt eine Reihe EG-rechtlicher Verpflichtungen um. Diese ergeben sich aus Artikel 8 Abs. 2 bis 5 und Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe d der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG.

Zu § 11 - Spezifische Schutzmaßnahmen

In der Vorschrift sind Regelungen für eine Reihe von Vorkehrungen zusammengefaßt, die der Unternehmer für bestimmte Fälle zu treffen hat. Nach Absatz 1 handelt es sich hierbei um Maßnahmen

- des Brand- und Explosionsschutzes,
- zum Schutze vor gesundheitsgefährdender Atmosphäre,

- zur Flucht und Rettung,
- zur Kommunikation und Warnung in Notfällen,
- zur Ersten Hilfe und medizinischen Notversorgung,
- für Notfälle im allgemeinen.

Die Anforderungen in Absatz 1 stellen - vergleichbar mit § 2 - allgemeine Verpflichtungen dar, die durch Anhang 1 Nr. 1 bis 5 ergänzt werden. Der Unternehmer hat nach dem jeweiligen Erkenntnisstand und den jeweiligen technischen Möglichkeiten alles zu veranlassen, damit keine gefährlichen Vorkommnisse entstehen und für Notfälle alle Vorkehrungen getroffen werden. Die Verpflichtung beinhaltet aber nicht die Garantie, daß gefährliche Vorkommnisse ausgeschlossen sind.

In Absatz 2 sind grundsätzliche Anforderungen personen- und sachbezogener Art an den Umgang mit Sprengmitteln zusammengefaßt.

Absatz 1 Satz 1 beruht im wesentlichen auf jeweils Artikel 4 bis 6 der Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG sowie auf Artikel 8 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie. Die Verpflichtungen, daß für den Transport Verletzter zweckentsprechende Mittel zur Verfügung stehen und ein Notfallplan für vorhersehbare größere Ereignisse vorhanden ist, gehen auf das Übereinkommen Arbeitsschutz im Bergbau der Internationalen Arbeitsorganisation zurück. Durch Absatz 1 Satz 2 wird eine Vielzahl von Bestimmungen aus den Anhängen der beiden o.a. Richtlinien umgesetzt. Im einzelnen handelt es sich hierbei um Anhang Abschnitt A Nr. 6.1, 6.2, 6.3, 7, Abschnitt B Nr. 1, 5, 6, 8, 9 und Abschnitt C Nr. 2.1, 2.3, 2.4, 2.6, 7, 9 der Richtlinie 92/91/EWG sowie um Anhang Abschnitt A Nr. 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 9, 10, 11, 12 und Abschnitt C Nr. 2.1, 2.4, 2.6, 8.7, 9.3, 12 der Richtlinie 92/104/EWG.

Durch Absatz 2 werden Abschnitt A Nr. 5 sowie Abschnitt C Nr. 8.6 und 9.2 der Richtlinie 92/104/EWG umgesetzt.

Zu § 12 - Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten und sanitäre Einrichtungen

Einen Schwerpunkt der Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG bilden die Anforderungen an Arbeitsstätten. Ziel der Richtlinien ist es, alle Arbeitsplätze so sicher wie möglich zu gestalten. Hierbei sind auch ergonomische Grundsätze zu beachten. Zu den Arbeitsstätten zählen auch sanitäre Einrichtungen und Einrichtungen für die Erste Hilfe. Ferner ist Vorsorge zu treffen, daß Anzahl und Namen der im Betrieb anwesenden Beschäftigten bzw. Personen jederzeit festgestellt werden können. Wegen der sicherheitlichen Bedeutung dieser Anforderung ist eine schriftliche Erfassung notwendig. Die Vorschrift verlangt jedoch keine besonderen Aufzeichnungen. Benutzt werden können im Betrieb vorhandene Listen, die auch anderen Zwecken dienen.

In § 12 und in Anhang 1 Nr. 6 bis 11 sind die Anforderungen der o. a. Richtlinien zusammengefaßt, die allgemein für alle Arbeitsstätten - unabhängig von verschiedenartigen Bereichen und Tätigkeiten - gelten. Die in § 12 enthaltenen grundsätzlichen Vorschriften beruhen im wesentlichen auf Anhang Abschnitt A Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.7, 15 der Richtlinie 92/91/EWG sowie auf Anhang Abschnitt A Nr. 1.1.1, 1.1.2, 1.7, 8, 15 und Abschnitt C Nr. 14 der Richtlinie 92/104/EWG. Die Forderung in Absatz 5 Satz 2, nach der der wahrscheinliche Aufenthaltsort der sich in einem untertägigen Betrieb befindlichen Personen bekannt sein muß, geht auf das Übereinkommen Arbeitsschutz im Bergbau der Internationalen Arbeitsorganisation zurück. Die speziellen Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 6 bis 11 ergeben sich vor allem aus Anhang Abschnitt A Nr. 11, 14, 18, 19, 20, Abschnitt B Nr. 7 und Abschnitt C Nr. 8 der Richtlinie 92/91/EWG sowie aus Anhang Abschnitt A Nr. 6, 7, 13, 14, 17, 18 und Abschnitt C Nr. 13 der Richtlinie 92/104/EWG.

Anhang 2 der Verordnung, der - wie Anhang 1 Nr. 6 bis 11 - durch § 12 Abs. 6 verbindlich wird, enthält zusätzliche Anforderungen für Tagesanlagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 1. Die Anforderungen beziehen sich beispielsweise auf die Beschaffenheit der Räume und sonstige aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen zu beachtende Gesichtspunkte. Durch Anhang 2 werden Anhang Abschnitt A Nr. 1, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 17 der Richtlinie 92/91/EWG sowie Anhang Abschnitt A Nr. 16 der Richtlinie 92/104/EWG umgesetzt.

Zu § 13 - Arbeitsstätten zur Aufsuchung und Gewinnung durch Bohrungen einschließlich der Aufbereitung; Untergrundspeicherung; Wiedernutzbarmachung

Die Vorschrift legt die spezifischen Anforderungen an Arbeitsstätten insbesondere für den Bereich der Richtlinie 92/91/EWG fest. Insoweit ergänzt sie § 12. Ihre Bestimmungen finden Anwendung auf die Aufsuchung und Gewinnung durch Bohrungen einschließlich der Aufbereitung. Sie gilt ferner für die Untergrundspeicherung in Verbindung mit Bohrungen. Außerdem findet sie auf Tätigkeiten zur Wiedernutzbarmachung Anwendung. Die Absätze 1 bis 7 beruhen im wesentlichen auf Anhang Abschnitt A Nr. 5, Abschnitt B Nr. 2, 3, 4 und Abschnitt C Nr. 3, 4, 5 der Richtlinie 92/91/EWG.

Die Anforderungen in den Absätzen 3, 4 und 6 hängen von Art und Umfang der Gefährdungen am jeweiligen Arbeitsplatz ab. Absatz 3 verlangt für bestimmte Fälle Fernbedienungseinrichtungen oder vergleichbare Sicherheitseinrichtungen. Als Vergleichsmaßstab für Ersatzmaßnahmen dienen Fernbedienungseinrichtungen. Sammelstellen sind nach Absatz 6 nur insoweit einzurichten, wie es die Evaluierung der Gefährdungen erfordert.

Für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer sind in Übereinstimmung mit der o. a. EG-Richtlinie weitergehende Anforderungen notwendig. Diese sind im Anhang 3 der Verordnung zusammengefaßt, der durch § 13 Abs. 8 verbindlich wird. Die zusätzlichen Anforderungen tragen den Bestimmungen des Anhangs Abschnitt C der Richtlinie 92/91/EWG Rechnung, soweit sie nicht bereits in anderen Vorschriften berücksichtigt sind. Im einzelnen ist auf die Nummern 1.1, 2.1, 2.2, 2.5, 3, 4.2, 5, 6, 7, 9.2, 10 bis 12 hinzuweisen. Die Übergangsvorschrift in Anhang 3 Nr. 2.6 hält sich im Rahmen von Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/91/EWG.

Zu § 14 - Arbeitsstätten zur übertägigen Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung; Wiedernutzbarmachung

Ähnlich wie in § 13 sind in § 14 - über § 12 hinaus - zusätzliche Anforderungen für einen bestimmten Bereich festgelegt. Bei diesem Bereich handelt es sich um Arbeitsstätten zur übertägigen Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen oder mineralischen Rohstoffen in alten Halden sowie um die Aufbereitung. Die Vorschrift gilt ferner für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Zusammenhang mit bergbaulichen Tätigkeiten. Sie enthält u. a. Bestimmungen über die Sicherheit von Böschungen und Stößen, die Abwendung von durch Wasserzuflüssen bedingten Gefahren sowie die Beschaffenheit betrieblicher Verkehrswege. Die Anforderungen an Maschinen, Geräte, Apparate sowie maschinelle und elek-

trische Anlagen sind in § 17 festgelegt.

Durch § 14 wird insbesondere Anhang Abschnitt B der Richtlinie 92/104/EWG umgesetzt.

Zu § 15 - Untertägige Arbeitsstätten

Zu § 16 - Bewetterung untertägiger Arbeitsstätten

Die §§ 15 und 16 regeln den dritten großen bergbaulichen Sachbereich. Sie legen zur Ergänzung der allgemeinen Anforderungen in § 12 die spezifischen Anforderungen für alle durch das Bergrecht erfaßten untertägigen Arbeitsstätten fest. Die Vorschriften gelten einmal für die untertägige Aufsuchung und Gewinnung einschließlich der Aufbereitung, zum anderen für die Untergrundspeicherung in untertägigen Betrieben. In § 15 sind alle wesentlichen Vorschriften für den untertägigen Bereich auf der Grundlage der Richtlinie 92/104/EWG - mit Ausnahme der Bewetterung - zusammengefaßt, soweit sie nicht bereits in anderen Vorschriften berücksichtigt sind. Die Anforderungen an die Bewetterung (Belüftung) untertägiger Arbeitsstätten legt § 16 fest.

§ 15 enthält Vorschriften vor allem über Verbindungswege zur Oberfläche, Fluchtwege, die Beschaffenheit untertägiger Arbeitsstätten, das Einbringen von Ausbau, die Vermeidung von Selbstentzündung von Stoffen oder Bodenschätzen, die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten, die Vermeidung von Staub- und Grubengasexplosionen, Vorkehrungen für besonders gefährdete Bereiche, das Zurverfügung-Stellen und Mitführen von Selbstrettern und Maßnahmen für Rettungswerke. In § 16 befinden sich allgemeine und spezielle Anforderungen an die Haupt- und Sonderbewetterung. Grundsätzliche Anforderungen an Maschinen, Geräte, Apparate sowie maschinelle und elektrische Anlagen für Tätigkeiten in untertägigen Betrieben enthält § 17.

§ 15 beruht im wesentlichen auf Anhang Abschnitt C Nr. 3, 4, 5, 6, 8.1, 8.3, 9.1, 9.4, 10, 11, 12 und 15 der Richtlinie 92/104/EWG. Die Übergangsvorschrift in § 15 Abs. 1 Satz 3 hält sich im Rahmen von Artikel 10 Abs. 2 vorstehend aufgeführter Richtlinie. Die Bestimmungen über Fluchtwege in § 15 Abs. 2 gehen auf das Übereinkommen Arbeitsschutz im Bergbau der Internationalen Arbeitsorganisation zurück. Durch § 16 wird Anhang Abschnitt C Nr. 7, 8.2, 8.4 und 8.5 der Richtlinie 92/104/EWG umgesetzt.

Zu § 17 - Bereitstellung und Benützung von Arbeitsmitteln

Abweichend von der Allgemeinen Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG enthalten die Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG auch Anforderungen an die Auswahl, die Installation, die Inbetriebnahme, das Betreiben und die Instandhaltung von maschinellen und elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen. Die bergbauspezifischen Richtlinien nehmen hierbei auch Bezug auf die Zweite Einzelrichtlinie 89/655/EWG über die Benützung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit. Infolgedessen bietet es sich an, die Vorschriften über die Bereitstellung, Benützung und Wartung von Arbeitsmitteln aus den bergbauspezifischen Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG mit denen der Richtlinie 89/655/EWG zu verbinden. Dieses Ziel verfolgt § 17.

Die Vorschrift enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Bereitstellung und Benützung von Arbeitsmitteln. Für ihre Auswahl sind die jeweils bestehenden Gefährdungen maßgebend (Absatz 1). Die Arbeitsmittel müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (Absatz 2). Diesen müssen sie während der gesamten Benutzungsdauer entsprechen (Absatz 3). Als angemessene Aufbewahrungsfrist nach Absatz 3 Satz 4 kann ein Zeitraum von etwa 3 Jahren angesehen werden. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu treffen (Absatz 4). In besonderen Fällen müssen auch persönliche Anforderungen erfüllt werden (Absatz 5). Für bereits an den Arbeitsstätten zur Verfügung stehende Arbeitsmittel wird eine Übergangsfrist eingeräumt (Absatz 6). Weitergehende Anforderungen an Arbeitsmittel im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind insbesondere im Gerätesicherheitsgesetz und den einschlägigen Verordnungen zu diesem Gesetz (z. B. der Neunten Verordnung) festgelegt. In Betracht kommt auch die Elektrozulassungs-Bergverordnung. Der Begriff Arbeitsmittel ist allgemein bekannt. Hingewiesen sei auf § 2 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes. Die Aufzählung im Absatz 1 Satz 1 entspricht der Definition in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 89/655/EWG.

§ 17 setzt einmal die in Betracht kommenden Vorschriften der bergbauspezifischen Richtlinien, vor allem Anhang Abschnitt A Nr. 3 und 4 der Richtlinie 92/91/EWG bzw. Anhang Abschnitt A Nr. 2 und 3 der Richtlinie 92/104/EWG, und zum anderen maßgebliche Vorschriften der Richtlinie 89/655/EWG um; letzteres gilt für Artikel 2 Buchstabe a, die Artikel 3 und 4 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2, Artikel 5 sowie den Anhang. Die Unterrichtung, Unterweisung und Beteiligung der Beschäftigten nach den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 89/655/EWG ist durch § 6 abgedeckt. Die Übergangsregelung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der o. a. Richtlinie befindet sich in Absatz 6. Durch § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Beschäftigten verpflichtet, Arbeitsmittel und Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden.

Zu § 18 - Bereitstellung und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen

Obwohl bergbauliche Betriebe dem Grundsatz Rechnung tragen, daß allgemeine Schutzmaßnahmen Vorrang vor individuellen besitzen, kann bei Tätigkeiten nach § 1 vielfach nicht auf persönliche Schutzausrüstungen verzichtet werden. Die bergbauspezifischen Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG schreiben deren Bereitstellung und Benützung in verschiedenen Fällen vor. Daher ist es folgerichtig, mit der Umsetzung der o. a. Richtlinien die Umsetzung der Richtlinie 89/656/EWG über die Benützung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit zu verknüpfen. Diesem Zweck dient § 18.

In der Vorschrift sind die wesentlichen Bestimmungen über die Bereitstellung und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen zusammengefaßt. Die Absätze 1 bis 3 enthalten grundsätzliche Verpflichtungen für den Unternehmer und beziehen sich insbesondere auf die Bereitstellung, die Benützung, die Auswahl und Bewertung persönlicher Schutzausrüstungen. Diese Bestimmungen werden durch die Absätze 4 bis 7 ergänzt, die sich auch auf die Instandhaltung und bestimmte Prüfungen erstrecken.

Durch § 18 werden die Artikel 2, 3, 4 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und 9 sowie Artikel 5 der Richtlinie 89/656/EWG umgesetzt. Der Verpflichtung des Artikels 6 der o. a. Richtlinie, in bestimmten Fällen persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, trägt die Verordnung an verschiedenen Stellen Rechnung, z. B. in § 15 Abs. 10 und in Anhang 1 Nr. 1.3.3 und 3.2. Die Informations- und Unterweisungspflichten nach Artikel 4 Abs. 5, 7 und 8 sowie die Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten nach den Artikeln 7 und 8 der o. a. Richtlinie wird durch die §§ 6 und 7 mitabgedeckt. Die Verpflichtung

für die Beschäftigten, persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen und ordnungsgemäß zu behandeln, ist in § 21 Abs. 2 Nr. 3 festgelegt.

Die Übergangsfrist für persönliche Schutzausrüstungen, die nach den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden dürfen, ist am 30. Juni 1995 abgelaufen. Aus § 18 Abs. 3 Satz 2 der vorliegenden Verordnung folgt, daß der Unternehmer nicht verpflichtet ist, eine Eignungsbewertung für persönliche Schutzausrüstungen vorzunehmen, die er vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für bestimmte Arbeiten ausgewählt und bereitgestellt hat. Sofern für diese Arbeiten im nachhinein persönliche Schutzausrüstungen bereitgestellt werden, ist eine Eignungsbewertung erforderlich.

Zu § 19 - Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die vorliegende Verordnung will eine weitere Einzelrichtlinie - die Neunte - für den Bereich des Bergrechts umsetzen. Außerhalb des Bergrechts erfolgt die Umsetzung im wesentlichen durch Unfallverhütungsvorschriften, die nach § 708 Abs. 4 RVO für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe nicht gelten.

Die Richtlinie 92/58/EWG enthält Mindestvorschriften für die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz. Die allgemeinen Verpflichtungen für den Unternehmer aus dieser Richtlinie entsprechend Artikel 3 werden durch § 19 umgesetzt. Die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe a der o. a. Richtlinie ist in Anhang 4 aufgenommen. Die Unterrichtung und Unterweisung (Schulung) der Beschäftigten sowie ihre Anhörung nach den Artikeln 7 und 8 der o. a. Richtlinie werden durch § 6 mitgeregelt. Die Übergangsvorschrift entsprechend Artikel 5 der o. a. Richtlinie befindet sich in Absatz 3. Die Anforderungen an die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend Artikel 4 in Verbindung mit den Anhängen I bis IX der o. a. Richtlinie ergeben sich aus Anhang 4 der Verordnung. Die Verpflichtung nach Absatz 2, die für bestimmte Verkehrsmittel allgemein geltende Kennzeichnung zu verwenden, greift insoweit, wie derartige Verkehrsmittel in den Betrieben zum Einsatz kommen.

Zu § 20 - Präventivmedizinische Überwachung

Der arbeitsmedizinischen Überwachung der Beschäftigten kommt in gesundheitlicher Hinsicht eine große Bedeutung zu. Infolgedessen ist sie auch Bestandteil der Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG. Diese eröffnen jeweils in Artikel 8 die Möglichkeit, daß jeder Beschäftigte entweder ein Recht auf eine präventivmedizinische Überwachung hat oder sich ihr unterziehen muß. Die zweite Alternative - Pflichtuntersuchung - geht im Hinblick auf die besonderen Risiken bei der Mineralgewinnung über die Anforderungen in Artikel 14 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG hinaus. Sie entspricht der bisherigen nationalen Praxis.

Bei der Umsetzung wird auf die Gesundheitsschutz-Bergverordnung und - für den Bereich des Festlandsockels, in dem vorstehend aufgeführte Verordnung nicht gilt - auf die Festlandsockel-Bergverordnung zurückgegriffen. In beiden Verordnungen sind die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in dem erforderlichen Umfang obligatorisch geregelt.

Zu § 21 - Pflichten der Beschäftigten

Die Vorschrift enthält Verpflichtungen grundsätzlicher und spezieller Art für die Beschäftigten. Ausgehend von der Tatsache, daß Schutzmaßnahmen des Unternehmers oftmals allein nicht ausreichen, wird den Beschäftigten ein sicherheitsgerechtes Verhalten auferlegt.

Absatz 1 verpflichtet die Beschäftigten allgemein, so weit wie möglich für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen betroffen sein können. Hierbei ist auch der Umfang der Unterweisung und besonderer Anweisungen wichtig. Durch Absatz 2 werden die generellen Verpflichtungen des Absatzes 1 hinsichtlich bestimmter Schutzmaßnahmen konkretisiert. Absatz 3 ergänzt die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 dadurch, daß den Beschäftigten bestimmte Melde- und Unterstützungspflichten auferlegt werden. Die Erfüllung dieser Pflichten trägt dazu bei, daß der Unternehmer zusammen mit von ihm bestellten Fachkräften den Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gerecht werden kann.

§ 21 setzt Artikel 13 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG um.

Zu § 22 - Rechte der Beschäftigten

Die Vorschrift macht deutlich, daß den Beschäftigten nicht nur Pflichten auferlegt werden, sondern ihnen auch Rechte zustehen. Dies sind im einzelnen

- das Vorschlagsrecht nach Satz 1 Nr. 1,
- das Petitionsrecht nach Satz 1 Nr. 2,
- das Recht zur Einstellung der Arbeit nach Satz 1 Nr. 3.

Die Inanspruchnahme des zuletzt genannten Rechts setzt voraus, daß eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Beschäftigten besteht (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3). Satz 2 will sicherstellen, daß durch die Inanspruchnahme der Rechte nach Satz 1 den Beschäftigten keine Nachteile entstehen dürfen.

§ 22 geht im wesentlichen auf die Artikel 8 Abs. 4 und 11 Abs. 1, 4 und 6 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG zurück.

Zu § 23 - Übertragung der Verantwortlichkeit

Die Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit dem Bestreben, einerseits die Normadressaten in den einzelnen verwaltungsrechtlichen Vorschriften festzulegen, aber andererseits schwer lesbare Formulierungen zu vermeiden. Die starke Straffung der Regelungsinhalte der Verordnung hat zur Folge, daß Normadressat sehr vieler Vorschriften primär der Unternehmer ist. Dieser wird jedoch im allgemeinen nicht in der Lage sein, alle sich für ihn ergebenden Pflichten selbst zu erfüllen. Daher schafft § 23 die Möglichkeit, Pflichten der Bergverordnung auf verantwortliche Personen zu übertragen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Pflichten übertragen werden, obliegt dem Unternehmer.

Zu § 24 - Ordnungswidrigkeiten

In der Vorschrift werden die Tatbestände aufgeführt, die als Ordnungswidrigkeiten eingestuft sind. Mit Bußgeld bewehrt werden nur Verstöße gegen wesentliche und hinreichend konkret formulierte Ge- und Verbote.

Täter einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 ist derjenige, den nach der jeweils in Bezug genommenen verwaltungsrechtlichen Vorschrift die Verpflichtung trifft.

470/95

§ 24 beruht auf der Blankettnorm des § 145 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesberggesetzes.

Zu § 25 - Gegenstandslose landesrechtliche Vorschriften

Durch die Verordnung werden zahlreiche landesrechtliche oder als solche geltende Vorschriften gegenstandslos. Hiermit sind eine Vereinheitlichung der Vorschriften für die bergbaulichen Betriebe der verschiedenen Art sowie eine beachtliche Rechtsbereinigung verbunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit kann das Bundesministerium für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgeben, welche Vorschriften im einzelnen durch die Verordnung gegenstandslos im Sinne von Artikel 31 des Grundgesetzes werden.

In dem Gebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages wird durch die Verordnung eine neue Grundlage für den Arbeitsschutz im bergrechtlichen Bereich geschaffen. Infolgedessen erfüllt die Allgemeine Bundesbergverordnung den Auftrag nach Artikel 30 Abs. 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages, den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union neu zu regeln. Sie ersetzt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet alle Vorschriften, die nach § 176 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes in Verbindung mit Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufrechterhalten worden sind, soweit sie nicht anderweitig gegenstandslos geworden oder wegen anderer Rechtsvorschriften außer Kraft getreten sind oder treten.

Durch die Allgemeine Bundesbergverordnung werden in den neuen Bundesländern insbesondere nichtig:

- Anordnung über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen - Verwahrungsanordnung - vom 19. Oktober 1971 (GBl. I Nr. 73 S. 621), soweit sie nach Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufrecht erhalten worden ist,
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 - Bergbausicherheit unter Tage - vom 5. Oktober 1973 (GBl. Sonderdruck Nr. 767), geändert durch die Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1983 (GBl. I Nr. 21 S. 222),
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage - vom 5. Oktober 1973 (GBl. Sonderdruck Nr. 768), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 10. April 1986 (GBl. I Nr. 17 S. 272),
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 127 - Bergbausicherheit an Untergrundspeichern - vom 10. Januar 1975 (GBl. Sonderdruck Nr. 788),
- Anordnung zur Verhütung von Gefährdungen durch Standwasser - Standwasseranordnung - vom 11. Juli 1975 (GBl. Sonderdruck Nr. 804),
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/2 - Bergbausicherheit in Bohr- und Förderbetrieben - vom 10. März 1980 (GBl. Sonderdruck Nr. 1035),
- Anordnung über Halden und Restlöcher vom 2. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 31 S. 301), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 2 über Halden und Restlöcher vom 18. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 361), soweit sie nach Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufrecht erhalten worden ist,
- Anordnung über die Sachverständigen der Obersten Bergbehörde - Sachverständigenanordnung - vom 21. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 63),
- Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungsanordnung - vom 4. November 1985 (GBl. I Nr. 33 S. 369), soweit sie nach Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufrecht erhalten worden ist,
- Anordnung über die Werkbahnsignale im Braunkohlenbergbau - Signalordnung (SOBr) - vom 20. Oktober 1986 (GBl. Sonderdruck Nr. 784/1),
- Anordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen vom 30. September 1987 (GBl. I Nr. 27 S. 266).

Einige andere Anordnungen der ehemaligen DDR gelten bereits nicht mehr oder treten in Kürze anderweitig außer Kraft. Die Anordnung über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungsanordnung - vom 23. Februar 1971 (GBl. I Nr. 30 S. 245) ist für den Bereich des Bergrechts bereits mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages gegenstandslos geworden; sie widerspricht dem Bundesberggesetz. Mit dem Inkrafttreten der Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631) am 1. Januar 1994 ist die Anordnung über die Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider - Markscheideranordnung - vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 50 S. 512) außer Kraft getreten, soweit sie bis zu dem o. a. Zeitpunkt weitergegolten hat. Die Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 57) und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 17. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 61) treten nach Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages mit Ablauf des 31. Dezembers 1995 außer Kraft.

Zu § 26 - Inkrafttreten

Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Umsetzungsfristen der bergbauspezifischen Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG - unter Berücksichtigung der nationalen Umsetzungsarbeiten - zugrundegelegt.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates**Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche**
(Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV)

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 ist das Wort "wenn" durch das Wort "sobald" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf die Bußgeldbestimmung in § 24 Abs. 2 Nr. 2 und die dort vorgesehene Bußgeldbewehrung der nicht rechtzeitigen Überarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments.

2. Zu § 24 Abs. 2 Nr. 9 und 15

§ 24 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 9 sind nach dem Wort "Sprengzubehör" die Wörter "nur von fachkundigen und hiermit beauftragten Personen" einzufügen.
- b) In Nummer 15 sind nach dem Wort "Arbeitsstätte" die Wörter "in der vorgeschriebenen Weise" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassungen an die jeweiligen Gebotsnormen.